

Versicherungsbedingungen

WITTGENSTEINER RUNDUM SCHUTZ

WOHNGEBÄUDE-VERSICHERUNG



Inhalt:

- Sonderbedingungen Wittgensteiner Rundum Schutz 2017
- PPS--1003Z0 SofortSchutz
- PSV--2463Z0 Teil A – SicherheitPlus
- PSV--2466Z0 RohrbruchPlus
- PSV--2467Z0 RohrbruchBest
- PSV--2468Z0 GebäudePlus
- PSV--2469Z0 HaustechnikPlus
- PSV--2471Z0 GlasFensterPlus
- PSV--2472Z0 HWSchutzbrief
- PSV--2477Z0 ÖltankPlus
- PSV--2478Z0 HaushaupfpflichtPlus
- PPS--1002Z0 Teil B – Pflichten
- PPS--1001Z0 Teil C – Allgemeine Regeln

Es gelten nur die Teile der Bedingungen, die in dem Versicherungsschein aufgeführt sind.

Wittgensteiner Rundum Schutz 2017

Gebäudebeschreibung / Versicherungswert

Zur Ermittlung des Neubauwertes des Gebäudes nach 1.3.1 (2) a der Wohngebäudebedingungen gilt nicht nur die Beschreibung des Gebäudes im Versicherungsschein, sondern es gelten insbesondere auch der Wertermittlungsbogen, Fotos vom Gebäude oder Zeichnungen.

Erweiterung der sonstigen versicherten Grundstücksbestandteile

In Erweiterung der Wohngebäudeversicherungsbedingungen 1.1.1 (2) gelten auch folgende Grundstücksbestandteile als mitversichert:

- Flüssiggastanks
- Schwimmbäder
- Gewächshäuser
- Schuppen bis 15 qm Nutzfläche
- Garten- und Gerätehäuser auch mit einer Nutzfläche von mehr als 15 Quadratmetern
- Markisen
- Schilder
- Pavillons

SofortSchutz

Die Bedingungen für Ihren SofortSchutz werden geändert. Die maximale Dauer (Punkt 1.1) beträgt 15 Monate.

Neuwerterstattung auch wenn kein Wiederaufbau an bisheriger Stelle erfolgt

Der Abschnitt „Voraussetzungen für die Auszahlung des Neuwertanteils der Entschädigung“ 1.3.1 (9) der Wohngebäudebedingungen wird geändert. Der Wiederaufbau muss nicht an der bisherigen Stelle erfolgen, sondern muss lediglich innerhalb Deutschlands erfolgen.

Gewächshäuser

Sofern Glas&Fenster mitversichert ist, gelten kleine Gewächshäuser bis 1.500 € Neuwert als mitversichert.

1. Bedingungen für Ihren SofortSchutz

Sollten Sie noch bei einem anderen Anbieter versichert sein, geht der Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag (nachfolgend "Vorvertrag" genannt) dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor.

1.1 Wie lange besteht die Versicherung der Allianz als Differenzdeckung?

Die bei uns abgeschlossene Versicherung besteht als Differenzdeckung bis zum Ablauf des noch bei dem anderen Versicherer bestehenden Vertrages, längstens jedoch für die Dauer von 12 Monaten. Danach tritt der volle Versicherungsschutz des mit uns abgeschlossenen Vertrages in Kraft.

1.2 Was ist die Differenzdeckung und was leistet sie?

Die Differenzdeckung gilt nur hinsichtlich solcher Risiken und Gefahren, die im Vorvertrag versichert sind. Bezogen auf diese Risiken und Gefahren ergänzt sie den Versicherungsschutz aus Ihrem Vorvertrag um Leistungen, die in Ihrem Vorvertrag nicht enthalten sind, aber in dem mit uns geschlossenem Vertrag versichert sind.

Beispiel:

Sowohl in dem mit uns geschlossenen Vertrag als auch im Vorvertrag sind Schäden durch Leitungswasser und Rohrbruch versichert. Geht hinsichtlich dieser Gefahren der Deckungsumfang des bei uns geschlossenen Vertrags über den Deckungsumfang des Vorvertrags hinaus, so gilt hierfür die Differenzdeckung. Versicherungsschutz über die Differenzdeckung besteht jedoch nicht, wenn diese Gefahren im Vorvertrag nicht versichert sind.

Maßgeblich ist der Versicherungsumfang des Vorvertrags zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Antrag bei uns gestellt haben. Sie können Leistungen aus der Differenzdeckung nur beanspruchen, wenn aus der Deckung des Vorvertrags keine oder nur eine begrenzte Leistung beansprucht werden kann.

Ändern Sie nach Antragstellung dieses Versicherungsvertrages die Verträge bei dem anderen Versicherer, wirkt sich diese Änderung nicht auf die mit uns vereinbarte Differenzdeckung aus.

Wir zahlen im Schadenfall maximal die vereinbarte Höchstentschädigung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen. Bei der Berechnung unserer Leistung berücksichtigen wir die vom Vorversicherer bereits gezahlten Leistungen oder zu erbringenden Leistungen, so dass keine doppelte Entschädigung erfolgt.

1.3 Wann besteht kein Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung?

Verweigert der Vorversicherer wegen Nichtzahlung des Beitrages, Herbeiführung des Versicherungsfalles, Arglist, anderen Pflichtverletzungen (Verletzung von Anzeigepflichten, Pflichten bei Gefahrerhöhung, anderen Obliegenheiten) ganz oder teilweise den Versicherungsschutz oder ist in diesen oder anderen Fällen das Bestehen oder der Umfang der Leistungspflicht des Vorversicherers streitig, so besteht insoweit auch kein Anspruch aus der Differenzdeckung.

Dies gilt nicht, wenn Ihr Vertrag mit uns insoweit weitergehenden Versicherungsschutz bietet als der Vorvertrag oder wenn Sie die Leistungspflicht des Vorversicherers nachweisen (Vorversicherer bestätigt seine Leistungspflicht, verbindliche Entscheidung des Ombudsmanns oder rechtskräftiges Urteil).

Haben Sie in Ihrem Vorvertrag Selbstbeteiligungen vereinbart, sind diese über die Differenzdeckung ebenfalls nicht versichert.

Die Differenzdeckung umfasst ferner nicht Leistungen, auf die Sie gegenüber dem Vorversicherer einseitig oder im Rahmen eines Vergleichs mit dem Vorversicherer verzichtet haben.

1.4 Welche Regelung gilt für den Beitrag?

Sofern Sie noch bei einem anderen Anbieter versichert sind, ist der erste oder einmalige Beitrag für den mit uns abgeschlossenen Vertrag -abweichend von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a)- unverzüglich nach dem Ende der Differenzdeckung und dem für den Beginn des vollen Versicherungsschutzes vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

1.5 Was sollten Sie bei einem vorzeitigen Ende des Vorvertrages beachten?

Sollte Ihr Vorvertrag vorzeitig enden, tritt der volle Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages bereits zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem Sie uns die vorzeitige Beendigung des Vorvertrages in Textform (Brief, E-Mail, Fax) mitteilen.

1.6 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

Sollte der Vorversicherer einen Schaden ablehnen, die Entschädigung kürzen oder die Höchstentschädigung des Vorvertrages ausgeschöpft sein, müssen Sie uns unverzüglich den Schaden anzeigen und uns auf Verlangen die entsprechenden Nachweise unverzüglich vorlegen.

Ferner haben Sie die übrigen der in Ziffer 3.2 genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Wohngebäudeversicherung SicherheitPlus Fassung 2014

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.1 Versicherte Sachen, Kosten, Mietausfall und Mietwert

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1.1 Welche Sachen sind versichert?**
- 1.1.2 Welche Kosten sind versichert?**
- 1.1.3 In welchem Umfang ist Mietausfall und Mietwert versichert?**

1.1.1 Welche Sachen sind versichert?

(1) Versicherte Gebäude

Versichert sind

- die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude,
- Garagen und Carports auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück.

(2) Sonstige versicherte Grundstücksbestandteile

Versichert sind außerdem sonstige Bestandteile des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks, und zwar:

- Einfriedungen (und zwar ausschließlich Zäune, Mauern, Hecken),
- Hof- und Gehsteigbefestigungen,
- elektrische Freileitungen,
- Ständer und Masten (ausgenommen Funkmasten),
- Hundehütten und -zinger,
- Müllbehälterboxen,
- Rundfunk-, Fernsehantennen-, Satellitenempfangsanlagen,
- Wäschespinnen (sofern fest im Boden verankert),
- Klingel- und Briefkastenanlagen,
- Wege- und Gartenbeleuchtungen,
- Wohnterrassen,
- Überdachungen (ausgenommen Schwimmbadabdeckungen/-überdachungen und Gewächshäuser),
- Pergolen,
- Regenwasser-Nutzungsanlagen (Zisternen),
- Garten- und Gerätehäuser bis zu einer Nutzfläche von 15 Quadratmetern.
- Grillkamine,
- Springbrunnen,
- Solaranlagen (solarthermische Anlagen / Photovoltaikanlagen).

(3) Versichertes Gebäudezubehör

Gebäudezubehör, das der Instandhaltung eines versicherten Gebäudes dient oder zu Wohnzwecken genutzt wird, ist mitversichert, soweit es sich im Gebäude befindet oder außen am Gebäude angebracht ist. Weiteres Gebäudezubehör ist nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

(4) Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind in das Gebäude eingefügte Sachen,

- die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat,
- für die er die Gefahr trägt und
- die über einen anderen Versicherungsvertrag (z. B. Hausratversicherung) versichert sind.

1.1.2 Welche Kosten sind versichert?

Neben den in Ziffer 1.1.1 geregelten versicherten Sachen sind auch die nachstehend aufgeführten Kosten versichert, soweit diese infolge eines Versicherungsfalls notwendig sind. Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 c), sind ausschließlich Schadenabwen-

dungs- und Schadenminderungskosten (siehe Ziffer 3.2.1 Absatz 2) versichert.

(1) Aufräumungs- und Abbruchkosten

Das sind die Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für deren Ablagern oder Vernichten.

(2) Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind die Kosten, die zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen deshalb aufzuwenden sind, weil andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Nicht als Bewegungs- und Schutzkosten gelten Kosten, die bei der Beseitigung von Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes entstehen.

(3) Schadenermittlungs- und Schadenfeststellungskosten

Wir erstatten Ihnen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens insoweit, als deren Aufwendung den Umständen nach geboten war. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so erstatten wir diese Kosten nur, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet oder von uns aufgefordert worden sind. Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

(4) Feuerlöschkosten

Das sind die Kosten, die Sie zur Brandbekämpfung für sachgerecht halten durften.

(5) Kosten für Austausch von Armaturen

Das sind die Kosten für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern anlässlich eines Rohrbruchschadens gemäß Ziffer 1.2.3 Absatz 2 a) im Bereich der Rohrbruchstelle.

(6) Mehrkosten durch Wasser- oder Gasverlust

Das sind die Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines Rohrbruch- oder Frostschadens gemäß Ziffer 1.2.3 Absatz 2 Wasser oder Gas austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasser- oder Gasversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

(7) Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

Das sind die Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen, die infolge eines Rohrbruch- oder Frostschadens gemäß Ziffer 1.2.3 Absatz 2 entstanden sind.

(8) Hotelkosten

Das sind die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (zum Beispiel Frühstück, Telefon),

- wenn die von Ihnen selbst - bei Eigentümergemeinschaften vom jeweiligen Sondereigentümer - bewohnten Räume im versicherten Gebäude unbewohnbar wurden und
- Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil der Wohnräume nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden nur ersetzt, soweit nicht Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag verlangt werden kann und Sie nicht Mietwert gemäß Ziffer 1.1.3 Absatz 2 beanspruchen.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die von Ihnen bewohnten Räume wieder bewohnbar sind, längstens für die Dauer von 24 Monaten.

(9) Dekontaminationskosten

Versichert sind auch die infolge eines durch Brand, Blitzschlag oder Explosion verursachten Versicherungsfalls notwendigen Dekontaminationskosten, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen entstehen, um

- Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen,

- den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten und
- anschließend den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

Die Aufwendungen gemäß Satz 1 werden nur ersetzt, sofern die behördliche Anordnung

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen ist, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen worden waren und
- eine Kontamination betrifft, die nachweislich durch den Versicherungsfall entstanden ist und von versicherten Sachen ausgelöst wurde und
- innerhalb von 9 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen ist und sie uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von 3 Monaten seit Kenntnis der Anordnung angezeigt wurde.

Wird durch den Versicherungsfall eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Wir ersetzen keine Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen, die von Ihnen zu erfüllen sind, einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung.

(10) Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub

Wir ersetzen Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig Ihre Urlaubsreise abbrechen oder unterbrechen und an den Schadensort und ggf. zurück an den Urlaubsort reisen. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden

- voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und
- Ihre Anwesenheit am Schadensort notwendig macht.

Als Urlaubsreise gilt jede Reise mit einer Dauer von mindestens 4 Tagen und höchstens 6 Wochen, die Sie aus privaten Gründen unternehmen.

Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt. Die Angemessenheit richtet sich nach dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort. Wir übernehmen auch die Organisation der Reise, soweit es die Verhältnisse zulassen. Wenn aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalls ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig ist, werden die erforderlichen Maßnahmen, soweit möglich, von uns eingeleitet und etwaige Kosten ersetzt.

Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadensort unsere Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

(11) Aufräumungskosten für Bäume

Versichert sind auch die notwendigen Kosten für das Entfernen von Bäumen des Versicherungsgrundstücks bzw. vom Versicherungsgrundstück, sofern diese durch Sturm, Hagel, Brand, Blitzschlag oder Explosion

- abgeknickt,
- entwurzelt,
- umgestürzt oder
- auf andere Weise so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

Kein Ersatz wird geleistet, wenn

- die Bäume bereits abgestorben waren oder
- die für den Schaden ursächliche Gefahr dem Versicherungsvertrag nicht zu Grunde liegt.

(12) Kosten für Wiederbepflanzung von Gärten

Wir ersetzen auch die durch Rechnungen belegten notwendigen Kosten für die Wiederbepflanzung von Gärten mit Jungpflanzen, wenn

- Bäume,
- Sträucher oder
- Kletterpflanzen

durch Sturm, Hagel, Brand, Blitzschlag oder Explosion so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

Kein Ersatz wird geleistet, wenn die für den Schaden ursächliche Gefahr dem Versicherungsvertrag nicht zu Grunde liegt.

(13) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Wenn durch den Eintritt eines Versicherungsfalls eine Gefahr entsteht, zu deren Beseitigung Sie aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind, so ersetzen wir die hierfür erforderlichen Kosten.

(14) Auftaukosten

Das sind Kosten für das Auftauen von Zu- oder Ableitungsrohren und angeschlossener Einrichtungen innerhalb des versicherten Gebäudes zur Verhinderung eines Leitungswasser- oder Rohrbruchschadens gemäß Ziffer 1.2.3.

1.1.3 In welchem Umfang ist Mietausfall und Mietwert versichert?

(1) Versicherter Mietausfall

Wir ersetzen den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter infolge eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise verweigert haben.

(2) Versicherter Mietwert

Wir ersetzen den ortsüblichen Mietwert von Räumen, die Sie selbst nutzen, wenn die Räume infolge eines Versicherungsfalls unbenutzbar geworden sind und Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Räume nicht zumutbar ist.

(3) Ersatzpflicht bei nicht vermieteten oder nicht genutzten Räumen

Für Räume, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls nicht vermietet oder nicht genutzt waren, werden Mietausfall oder Mietwert ersetzt, wenn nachweislich eine Vermietung oder Nutzung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt wäre, der in der Wiederherstellungszeit liegt. Dies gilt für Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion auch dann, wenn das versicherte Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht bezugsfertig war.

(4) Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate. War das versicherte Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht bezugsfertig, so werden Mietausfall oder Mietwert für den Zeitraum ersetzt, um den sich die Bezugsfertigkeit durch den Versicherungsfall verzögert, höchstens jedoch für 24 Monate. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Sie die Möglichkeit der Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

1.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|--------------|---|
| 1.2.1 | Welche Gefahren und Schäden sind versichert? |
| 1.2.2 | Was ist unter den Gefahren Brand, Blitzschlag und Explosion zu verstehen? |
| 1.2.3 | Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? |
| 1.2.4 | Was ist unter den Gefahren Sturm und Hagel zu verstehen? |
| 1.2.5 | Was ist unter den Gefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneeeindruck, Lawinen und Vulkanausbruch zu verstehen? |

1.2.1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

(1) Versicherte Gefahren

Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch

a) Brand, Blitzschlag oder Explosion (siehe Ziffer 1.2.2), Verpuffung, Implosion, Sengschäden, Anprall von Schienenfahrzeugen,

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung,

b) Leitungswasser (siehe Ziffer 1.2.3),

c) Sturm oder Hagel (siehe Ziffer 1.2.4),

d) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch (siehe Ziffer 1.2.5)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen (Versicherungsfall).

(2) Vorliegen eines Versicherungsfalls bei Rohrbruch- und Frostschäden

Im Rahmen der Gefahr Leitungswasser (siehe Ziffer 1.2.3) werden auch Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung und Frostschäden an sonstigen Leitungswasser führenden Einrichtungen entschädigt.

(3) Versicherbarkeit der Gefahrengruppen

Jede der Gefahrengruppen nach

- Absatz 1 a),
- Absatz 1 b) einschließlich Absatz 2,
- Absatz 1 c) und
- Absatz 1 d) kann auch einzeln versichert werden.

Wenn eine oder mehrere dieser Gefahrengruppen nicht beantragt und beurkundet sind, entfallen die Bestimmungen, die diese Gefahrengruppen betreffen.

(4) Sonstige versicherte Sachschäden

Versichert sind auch die folgenden Sachschäden:

a) Gebäudebeschädigungen bei einem Einbruch

Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an

- Türen,
- Schlössern,
- Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen),
- Rollläden und
- Schutzgittern

eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude

- eingebrochen,
- eingestiegen oder
- mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist

oder dies versucht hat.

Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

b) Diebstahl von versicherten Sachen im Freien

Wir ersetzen auch Schäden durch den Diebstahl von versicherten Sachen, die außen am versicherten Gebäude angebracht waren oder sich auf dem Versicherungsgrundstück befanden.

Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt

- in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) auf 10 Euro je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor;
- sofern der Zeitwert Versicherungswert ist (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 b) auf 10 Euro je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche.

c) Schäden durch Wildtiere

Das sind Schäden an versicherten Sachen durch wild lebende Tiere, die zum Schalenwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (zum Beispiel Wildschweine, Rehe oder Rothirsche).

(5) Umbauvorsorge

Wenn Sie an Ihrem versicherten Wohngebäude An-, Um- oder Ausbauten vornehmen, die nicht länger als ein halbes Jahr dauern und Auswirkungen auf die Gebäudebeschreibung (Wohnfläche,

Bauart oder Bauausstattung) haben, besteht Versicherungsschutz für die Bauleistungen, Baustoffe und Bauteile

- in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) bis zu einer Höhe von 250 Euro je Quadratmeter Wohnfläche multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor,
- sofern der Zeitwert Versicherungswert ist (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 b) bis zu einer Höhe von 250 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie uns rechtzeitig vor Baubeginn über Art, Umfang, Beginn und Ende der Baumaßnahmen informieren. Der Versicherungsschutz tritt erst dann in Kraft, wenn uns alle erforderlichen Angaben vorliegen und wir Ihnen hierüber ein Dokument ausstellen, aus dem auch der genaue Deckungsumfang der Umbauvorsorge ersichtlich ist. Schäden am bestehenden Gebäude sind durch die Umbauvorsorge nicht versichert.

1.2.2 Was ist unter den Gefahren Brand, Blitzschlag und Explosion zu verstehen?

(1) Definition Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Ersetzt werden auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird (Feuer-Nutzwärmschäden).

(2) Definition Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen durch Gewitter ersetzen wir auch dann, wenn sie nicht Folge eines Blitzschlags sind.

(3) Definition Explosion

Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.

1.2.3 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?

(1) Definition Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus

- Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen,
 - Einrichtungen, die mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbunden sind oder aus deren Wasser führenden Teilen,
 - Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
 - Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - Aquarien oder Wasserbetten,
 - Regenableitungsrohren, die innerhalb von Gebäuden verlegt sind,
 - Sprinkler- oder Berieselungsanlagen
- bestimmungswidrig ausgetreten ist. Dem Leitungswasser stehen Wasserdampf und Wärme tragende Flüssigkeiten (zum Beispiel Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel) gleich.

(2) Versicherungsschutz gegen Rohrbruch- und Frostschäden

a) Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude

Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),
- der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,
- von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- die der Ableitung von Regenwasser dienen,
- der Gasversorgung.

Als innerhalb eines Gebäudes gilt nicht der Bereich zwischen den Fundamenten unterhalb des Gebäudes.

b) Frostschäden an sonstigen Leitungswasser führenden Einrichtungen

Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frostschäden an

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen,
- Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen,
- Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,
- Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- Tanks und Filtern oder ähnlichen Teilen von Regenwasser-Nutzungsanlagen.

c) Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb versicherter Gebäude

Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an

- Zuleitungsrohren der Wasserversorgung,
 - Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung,
 - Rohren von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - Rohren der Gasversorgung,
- soweit diese Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden oder der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und Sie dafür das Risiko tragen.

d) Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb versicherter Gebäude

Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die

- außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind und
- der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt

- in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) auf 5.000 Euro multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor;
- sofern der Zeitwert Versicherungswert ist (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 b) auf 5.000 Euro.

Versicherungsschutz gemäß Satz 1 besteht nicht, wenn

- Dichtungen undicht geworden sind,
- Rohrstücke nicht bestimmungsgemäß liegen (Muffenversatz),
- Wurzeln in Rohre hineingewachsen sind, ohne dass dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.

Versicherungsschutz besteht außerdem nicht für die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines entdeckten versicherten Bruchschadens ersetzt.

e) Selbstbeteiligung

Wenn für Rohrbruch- und Frostschäden eine besondere Selbstbeteiligung vereinbart ist, geht diese einer ggf. für die gesamte Wohngebäudeversicherung vereinbarten Selbstbeteiligung vor.

1.2.4 Was ist unter den Gefahren Sturm und Hagel zu verstehen?

(1) Definition Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (d. h. Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist diese Windstärke für das Versicherungsgrundstück nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.

(2) Versicherte Sturmfolgen

Versichert sind nur Schäden, die entstehen

- durch unmittelbare Einwirkung des Sturms auf versicherte Sachen,
- dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft,
- als Folge eines Sturmschadens an versicherten Sachen oder an baulich verbundenen Gebäuden.

Eine Zerstörung oder Beschädigung durch Sturm liegt hinsichtlich der Gebäudeschäden oder Mängel nicht vor, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles vorhanden waren.

(3) Definition Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern. Für Schäden durch Hagel gilt Absatz 2 sinngemäß.

1.2.5 Was ist unter den Gefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch zu verstehen?

(1) Definition Überschwemmung

Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt, durch

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern,
- Witterungsniederschläge,
- Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Binnengewässern.

Versichert sind nur Schäden, die durch unmittelbare (oberirdische) Einwirkung des überflutenden Wassers auf versicherte Sachen entstehen.

(2) Definition Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser infolge von

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern oder
 - Witterungsniederschlägen
- aus Rohren der öffentlichen oder privaten Abwasserkanalisation oder den damit verbundenen Einrichtungen in das versicherte Gebäude hinein rückgestaut wird.

(3) Definition Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

(4) Definition Erdfall

Erdfall ist ein Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen, dessen Ursache ausschließlich naturbedingt ist.

(5) Definition Erdrutsch

Erdrutsch ist ein plötzliches Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen, dessen Ursache ausschließlich naturbedingt ist.

(6) Definition Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Versichert sind auch Schäden durch in Bewegung geratene und deshalb von Dächern herabstürzende Schneemassen (Dachlawinen).

(7) Definition Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

(8) Definition Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

1.3 Entschädigung

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|--------------|--|
| 1.3.1 | Wie wird die Entschädigung berechnet? |
| 1.3.2 | Wann werden unsere Geldleistungen fällig? |
| 1.3.3 | Was gilt bei Durchführung eines Sachverständigenverfahrens? |
| 1.3.4 | Was gilt im Fall einer Mehrfachversicherung für die Entschädigungsberechnung? |

1.3.1 Wie wird die Entschädigung berechnet?

(1) Umfang der Ersatzpflicht

Der Umfang der Ersatzpflicht richtet sich danach, ob die versicherte Sache zerstört, abhanden gekommen oder beschädigt ist.

a) Ersatzpflicht bei zerstörten Gebäuden

Bei zerstörten Gebäuden wird der Versicherungswert (siehe Absatz 2) ersetzt.

b) Ersatzpflicht bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen

Bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen wird der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand ersetzt. Wenn der Zeitwert Versicherungswert ist (siehe Absatz 2 b) wird dieser Betrag um die Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung der Sachen ergibt, gekürzt. Wenn Absatz 2 c) anzuwenden ist, wird lediglich der erzielbare Verkaufspreis ersetzt.

c) Ersatzpflicht bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen

Bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen werden die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung ersetzt, höchstens jedoch der Versicherungswert bzw. Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

Wir sind berechtigt, den Reparaturauftrag zu erteilen. Erteilen Sie den Reparaturauftrag ohne unsere Zustimmung, so ersetzen wir die Reparaturkosten nur bis zur Höhe des Betrages, den wir selbst bei unserer Auftragsvergabe aufzuwenden gehabt hätten.

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

Restwerte werden angerechnet.

(2) Definition des Versicherungswerts

a) Neubauwert (gleitende Neuwertversicherung)

Versicherungswert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein beschriebenen Gebäude (z. B. Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Wohn- oder Nutzfläche). Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Wir passen den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an.

b) Zeitwert

Abweichend von a) kann der Zeitwert als Versicherungswert vereinbart werden. Der Zeitwert errechnet sich aus dem ortsüblichen

Neubauwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt.

c) Gemeiner Wert

Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, gilt als Versicherungswert nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

(3) Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind. Das gleiche gilt, wenn Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben. Dies gilt auch für die Berechnung versicherter Kosten sowie versicherten Mietausfalls.

(4) Abweichende Bauausgestaltung

a) Geringwertigere Gestaltung

Wenn bei Eintritt des Versicherungsfalls die Gebäude in ihrer tatsächlich vorhandenen Gestaltung (Bauausführung und -ausstattung, Wohnfläche) geringwertiger beschaffen sind als im Versicherungsschein beschrieben, sind wir nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zu ersetzen.

b) Hochwertigere Bauausführung und -ausstattung

Wenn bei Eintritt des Versicherungsfalls die tatsächlich vorhandene Bauausführung und -ausstattung der Gebäude hochwertiger beschaffen ist als im Versicherungsschein beschrieben, ersetzen wir die ortsüblichen Wiederherstellungskosten bzw. die notwendigen Reparaturkosten nur auf der Grundlage der Gebäudebeschreibung im Versicherungsschein.

c) Abweichende Wohnfläche

Wenn bei Eintritt des Versicherungsfalls die tatsächlich vorhandene Wohnfläche der Gebäude erheblich größer ist als im Versicherungsschein beschrieben, ersetzen wir die ortsüblichen Wiederherstellungskosten bzw. die notwendigen Reparaturkosten nur im Verhältnis der im Versicherungsschein beschriebenen Wohnfläche zur tatsächlich vorhandenen Wohnfläche.

Für die Bestimmung der Wohnfläche gilt folgende Regelung:

Die Wohnfläche ist dem Kauf-/Mietvertrag oder den Bauunterlagen zu entnehmen, wenn diese mit dem aktuellen Bauzustand übereinstimmen. Sind derartige Unterlagen nicht vorhanden, ist die Wohnfläche wie folgt zu ermitteln:

- Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume eines Gebäudes einschließlich der Hobbyräume. Nicht zu berücksichtigen sind:
- Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen,
 - Keller-, Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebaut sind.

d) Verhältnis zu anderen Regelungen

Unberührt bleiben die Regelungen über den Umfang und die Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Absatz 2), zur Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (siehe Teil B Ziffer 1) sowie zur Gefahrerhöhung (siehe Ziffer 4 sowie Teil B Ziffer 5).

(5) Entschädigungsberechnung bei versicherten Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten gemäß Ziffer 1.1.2 ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Die Absätze 1 bis 4 werden auf die Berechnung der Entschädigung für versicherte Kosten entsprechend angewendet.

(6) Ersatz von Mehrkosten infolge Preissteigerungen

Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Veranlassen Sie nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären. Mehrkosten infolge von Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

(7) Ersatz von Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.

Darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

Dürfen wiederverwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nicht versichert.

(8) Kürzung der Entschädigung nach Widerspruch gegen Anpassung

Wenn Sie einer Erhöhung des Beitrags widersprochen haben (siehe Ziffer 5.1 Absatz 3) die vor Eintritt des Versicherungsfalles hätte wirksam werden sollen, wird die Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) in dem Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Beitrag zu dem Beitrag verhält, den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätten.

(9) Voraussetzungen für die Auszahlung des Neuwertanteils der Entschädigung

Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellen, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb Deutschlands wiederhergestellt wird.

Sie sind zur Rückzahlung des Neuwertanteils an uns verpflichtet, wenn Sie diesen schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung verwenden.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus dem ortsüblichen Neubauwert bzw. dem Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt.

(10) Regelung, wenn mehrere Verträge bestehen

Besteht für das versicherte Gebäude auch anderweitig Versicherungsschutz gegen dieselbe Gefahr, so besteht Anspruch auf Leistungen aus diesem Vertrag lediglich in Höhe des vereinbarten Anteils. Dies gilt auch für die Berechnung versicherter Kosten sowie versicherten Mietausfalls.

Übersteigt die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden, so liegt Mehrfachversicherung vor (siehe Ziffer 1.3.4).

1.3.2 Wann werden unsere Geldleistungen fällig?

(1) Fälligkeit unserer Geldleistung

Unsere Geldleistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind.

(2) Ihr Anspruch auf Abschlagszahlung

Wenn unsere Erhebungen nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalles abgeschlossen sind, können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zahlen müssen. Verzögern sich jedoch unsere

Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich die Monatsfrist entsprechend.

(3) Zahlungsaufschub in besonderen Fällen

Solange an Ihrer Empfangsberechtigung Zweifel bestehen, können wir die Zahlung aufschieben. Außerdem können wir die Zahlung bis zum rechtskräftigen Abschluss eines gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles geführten behördlichen oder strafrechtlichen Verfahrens aufschieben, wenn dieses aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind.

1.3.3 Was gilt bei Durchführung eines Sachverständigenverfahrens?

(1) Einleitung eines Sachverständigenverfahrens

Nach Eintritt des Versicherungsfalles können der Versicherungsnehmer und der Versicherer vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.

(2) Regeln für Benennung von Sachverständigen

a) Benennung der Sachverständigen der Vertragsparteien

Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen. Sie kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

b) Benennung eines Obmanns

Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Wenn sich die beiden Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

c) Keine Mitbewerber als Sachverständige

Wir dürfen keine Person als Sachverständigen benennen, die

- Ihr Mitbewerber ist,
- mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht oder
- die bei Ihren Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit diesen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

(3) Umfang der Feststellungen der Sachverständigen

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen folgende Angaben enthalten:

- ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren maßgebliche Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles sowie eine etwa verbleibende Wertminderung;
- die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
- entstandene Kosten, die gemäß Ziffer 1.1.2 versichert sind;
- die Höhe des gemäß Ziffer 1.1.3 versicherten Mietausfalls und Mietwerts.

(4) Übermittlung der Feststellungen und Entscheidungen

Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir die Feststellungen unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Gren-

zen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

(5) Kostentragung

Sofern die festgestellte Höhe des Schadens den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Sofern die festgestellte Höhe des Schadens den Betrag von 25.000 Euro übersteigt, übernehmen wir außer den Kosten für unseren Sachverständigen auch 90 % der Kosten für Ihren Sachverständigen sowie für den Obmann. 10 % der Kosten für Ihren Sachverständigen sowie für den Obmann sind von Ihnen zu entrichten.

(6) Verbindlichkeit der Feststellungen

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass sie erheblich von der wirklichen Sachlage abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

(7) Gültigkeit der Obliegenheiten

Ihre gemäß Ziffer 3.2.2 geltenden Obliegenheiten werden durch das Sachverständigenverfahren nicht berührt.

1.3.4 Was gilt im Fall einer Mehrfachversicherung für die Entschädigungsberechnung?

(1) Begriff der Mehrfachversicherung

Wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist, kann dies zu einer Mehrfachversicherung führen.

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn

- die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder
- die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, aus anderen Gründen den Gesamtschaden übersteigt.

(2) Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Wenn eine Mehrfachversicherung vorliegt, haften wir und die anderen Versicherer in der Weise, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, zu dessen Zahlung er nach seinem Vertrag verpflichtet ist. Insgesamt können Sie aus allen Verträgen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Dieser Betrag ist um die Selbstbehalte zu reduzieren, die mit Ihnen vereinbart worden sind.

(3) Betrügerische Mehrfachversicherung

Wenn Sie sich in der Absicht mehrfach versichert haben, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

(4) Mitteilungspflicht

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus anderen Versicherungsverträgen eine Leistung beanspruchen können, gelten die Mitteilungspflichten nach Teil B Ziffer 4.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

2.1 Welche Schäden sind nicht versichert?

(1) Generelle Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich generell - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - nicht auf Schäden durch

- Kriegseignisse jeder Art; hiervon ausgenommen sind Schäden durch die Explosion konventioneller Kampfmittel aus dem ersten und zweiten Weltkrieg,
- innere Unruhen,
- Kernenergie.

(2) Ausschluss bei Brand, Blitzschlag und Explosion

Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosion (siehe Ziffer 1.2.2) erstreckt sich - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - nicht auf Schäden durch Erdbeben.

(3) Ausschlüsse bei Leitungswasser

a) Ausschlüsse bei der Leitungswasserdefinition

Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser (siehe Ziffer 1.2.3 Absatz 1) erstreckt sich - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - nicht auf Schäden durch

- Plansch- oder Reinigungswasser,
- Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation,
- Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat,
- Schwamm,
- Leitungswasser an versicherten Sachen, soweit die Gebäude noch nicht bezugsfertig sind,
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall von Schienenfahrzeugen, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Sturm, Hagel,
- Erdbeben.

b) Ausschlüsse beim Versicherungsschutz gegen Rohrbruch und Frost

Der Versicherungsschutz gegen Rohrbruch- und Frostschäden (siehe Ziffer 1.2.3 Absatz 2) erstreckt sich nicht auf Schäden

- durch Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat,
- durch Wassermangel, auch wenn er die Folge eines Rohrbruchs ist,
- an versicherten Sachen, soweit die Gebäude noch nicht bezugsfertig sind,
- durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall von Schienenfahrzeugen, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- durch Sturm, Hagel,
- durch Erdbeben.

(4) Ausschlüsse bei Sturm und Hagel

Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel (siehe Ziffer 1.2.4) erstreckt sich - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - nicht auf Schäden

- durch Sturmflut,
- durch Lawinen oder Schneedruck,
- durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall von Schienenfahrzeugen, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- an Laden- und Schaufensterscheiben,
- an versicherten Sachen, soweit die Gebäude noch nicht bezugsfertig sind,
- durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

(5) Ausschlüsse bei Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch

Der Versicherungsschutz gegen Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch erstreckt sich - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - nicht auf Schäden an versicherten Sachen, soweit die Gebäude noch nicht bezugsfertig sind.

Außerdem erstreckt sich der Versicherungsschutz gegen Überschwemmung - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - nicht auf Schäden durch

- Sturmflut,
- Grundwasser, das nicht an die Erdoberfläche gedrungen ist.

2.2 Welche Wartezeit für Überschwemmung und Rückstau gilt?

Für Schäden durch Überschwemmung und Rückstau beginnt der Versicherungsschutz bei Neuabschluss einer Wohngebäudeversicherung oder bei Einschluss der in Ziffer 1.2.5 versicherten Gefahrengruppe in eine bestehende Wohngebäudeversicherung erst 14 Tage nach dem vereinbarten und im Versicherungsschein oder Nachtrag als Versicherungsbeginn bzw. Änderungstermin angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt auch für eine möglicherweise zugesagte vorläufige Deckung. Die Wartezeit für Überschwemmungs- und Rückstauschäden entfällt bei Neuabschluss eines Vertrages, sofern unmittelbar vor Versicherungsbeginn anderweitig bereits entsprechender Versicherungsschutz bestanden hat.

2.3 Was gilt, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen?

(1) Rechtsfolge bei Vorsatz

Wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Die vorsätzliche Herbeiführung eines Brandschadens gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt ist.

(2) Rechtsfolge bei grober Fahrlässigkeit

Wir verzichten auf die Kürzung der Versicherungsleistung, wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen. Unberührt bleiben jedoch unsere Rechte aus der Verletzung von Obliegenheiten (Ziffer 3, Teil B Ziffer 3) sowie bei Gefahrerhöhungen (Ziffer 4).

2.4 Was gilt, wenn Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls versuchen, uns arglistig zu täuschen?

Wenn Sie versuchen, uns nach Eintritt des Versicherungsfalls in Bezug auf Tatsachen arglistig zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn sich die arglistige Täuschung auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.

Ist eine Täuschung gemäß Satz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Satz 1 als bewiesen.

2.5 Was gilt, wenn der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern besteht?

Wenn der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern besteht, muss sich jeder Versicherungsnehmer auch Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

2.6 Was gilt bei Wohnungseigentum und Teileigentum?

Sind wir bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern nicht berufen. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir sie auch insoweit entschädigen, als wir gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei sind, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.

Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten

3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Inhalt dieses Abschnitts:

3.1.1 Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

3.1.2 Welche Obliegenheit ist zu beachten, wenn Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert haben?

3.1.1 Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

Sie sind verpflichtet,

- alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- die versicherten Sachen, insbesondere Wasser führende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile entweder ausreichend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

3.1.2 Welche Obliegenheit ist zu beachten, wenn Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert haben?

Wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist, sind Sie verpflichtet, jedem Versicherer die jeweils andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und ggf. die Versicherungssumme anzugeben.

3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Inhalt dieses Abschnitts:

3.2.1 Welche Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens müssen Sie beachten?

3.2.2 Welche Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten sind zu beachten, wenn Leistungen geltend gemacht werden?

3.2.1 Welche Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens müssen Sie beachten?

(1) Obliegenheiten zur Abwendung oder Minderung des Schadens

Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen sowie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

Wenn mehrere Versicherer an dem Versicherungsvertrag beteiligt sind und diese unterschiedliche Weisungen erteilen, müssen Sie nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.

(2) Ersatz von Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens

a) Erstattungsfähige Aufwendungen

Aufwendungen, die Ihnen durch Befolgung einer Obliegenheit nach Absatz 1 entstehen, erstatten wir Ihnen - auch wenn sie erfolglos bleiben - insoweit, als

- Sie diese den Umständen nach für geboten halten durften oder
- Sie die Aufwendungen gemäß unseren Weisungen gemacht haben.

Auf Verlangen leisten wir einen Vorschuss in Höhe des für die Aufwendungen erforderlichen Betrags.

Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden. Bezüglich dieser Aufwendungen haben Sie jedoch keinen Anspruch auf Vorschuss.

b) Kürzung des Aufwendungsersatzes bei Leistungskürzung

Wenn wir berechtigt sind, unsere Leistung zu kürzen, können wir entsprechend auch den Aufwendungsersatz nach a) kürzen.

c) Höchstgrenze des Aufwendungsersatzes

Wir erstatten Ihnen Aufwendungen insoweit nicht, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Diese Begrenzung des Aufwendungsersatzes gilt jedoch nicht, wenn Sie die Aufwendungen gemäß unseren Weisungen gemacht haben.

d) Nicht versicherte Aufwendungen im öffentlichen Interesse

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

3.2.2 Welche Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten sind zu beachten, wenn Leistungen geltend gemacht werden?

Sie sind verpflichtet, nach Eintritt eines Versicherungsfalles

- uns unverzüglich hierüber zu informieren;
- uns - soweit möglich - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen;
- die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie durch uns freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, so sind zumindest die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.

3.3 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Gefahrerhöhungen

4.1 Was gilt bei Gefahrerhöhungen?

Was eine Gefahrerhöhung ist, welche Pflichten Sie im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen haben und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben, ist in Teil B Ziffer 5 geregelt.

4.2 In welchen Fällen liegt regelmäßig eine Gefahrerhöhung vor?

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere in folgenden Fällen vorliegen:

- Ein Umstand, nach dem wir in Textform gefragt haben, ändert sich. Hierzu gehören insbesondere Angaben zum Gebäudetyp, Wohn- oder Nutzfläche, Bauausführung und -ausstattung.
- Das versicherte Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes wird länger als 6 Monate nicht genutzt, zum Beispiel wegen Besitzwechsel, Umbaus, anstehender Sanierung oder Umwandlung eines Mietshauses in eine Eigentumswohnanlage.
- An dem versicherten Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen.

- In dem versicherten Gebäude wird ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert.
- Das versicherte Gebäude wird nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt.

5. Berechnung und Anpassung des Beitrags; Laufzeit des Vertrags

5.1 Wie wird der Beitrag berechnet? Wie wird der Neuwertfaktor angepasst?

(1) Berechnung des Grundbeitrags

Der Grundbeitrag errechnet sich je nach Art des Gebäudes aus der Wohn- oder Nutzfläche multipliziert mit dem Beitrag je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche sowie ggf. von der Wohn- oder Nutzfläche unabhängigen Beitragszuschlägen für erweiterten Versicherungsschutz.

Die Höhe des Beitrags je Quadratmeter Wohnfläche ist abhängig von den beantragten Gefahren, dem beantragten Deckungsumfang, der Größe des Gebäudes, dem Gebäudetyp, der geographischen Lage, der Bauausführung und -ausstattung, dem Gebäudealter, dem Schadenverlauf, der vereinbarten Selbstbeteiligung sowie ggf. besonderen Risikoverhältnissen.

Die Höhe des Beitrags je Quadratmeter Nutzfläche ist abhängig von den beantragten Gefahren, der vereinbarten Selbstbeteiligung sowie ggf. besonderen Risikoverhältnissen.

Der Beitrag darf den von uns festgelegten Mindestbeitrag nicht unterschreiten. Unbeschadet bleiben individuell vereinbarte Nachlässe.

(2) Berücksichtigung des Neuwertfaktors bei der Beitragsberechnung; Anpassung des Neuwertfaktors

Sofern der ortsübliche Neubauwert Versicherungswert ist, errechnet sich der Beitrag aus dem Grundbeitrag gemäß Absatz 1 multipliziert mit dem Neuwertfaktor.

Der Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe gegenüber dem Jahr davor geändert haben. Dabei wird die Änderung des Baupreisindex für Wohngebäude zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex für das Baugewerbe zu 20 Prozent berücksichtigt. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.

Die jeweiligen Veränderungsprozentsätze werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Der aus der Veränderung der beiden Indizes errechnete Neuwertfaktor wird auf drei Stellen nach dem Komma gerundet. Soweit bei Rundungen auf zwei Stellen nach dem Komma die dritte, bei Rundungen auf drei Stellen nach dem Komma die vierte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

Bei der Berechnung des Prozentsatzes, um den sich der Neuwertfaktor ändert, werden auch die Anpassungen seit Vertragsbeginn berücksichtigt, die aufgrund von einem oder mehreren Widersprüchen gemäß Absatz 3 unterblieben sind. Eine nur teilweise Berücksichtigung unterbliebener Anpassungen ist nicht möglich. Der Vertrag wird damit so gestellt, als ob seit Vertragsbeginn keinerlei Widersprüche erfolgt wären.

Der angepasste Neuwertfaktor wird für die Beitragsberechnung ab Beginn des Versicherungsjahres wirksam, das auf die Anpassung zum 1. Januar eines Jahres folgt. Die Anpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

(3) Widerspruchsrecht

Bei einer Erhöhung des Beitrags nach Absatz 2 sind Sie berechtigt, dieser innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung in Textform zu widersprechen. Ein Kündigungsrecht besteht nicht. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit

wird die Erhöhung des Beitrags sowie die Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt eines Versicherungsfalls die Entschädigung nur anteilig gezahlt (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 8).

(4) Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Endbeitrag enthält außer dem Beitrag gemäß Absatz 2 Satz 1 auch die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben. Aus einer Erhöhung der Versicherungsteuer ergibt sich kein Kündigungsrecht.

5.2 Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Neukalkulation des Beitrags?

(1) Jährliche Neukalkulation des Beitrags bestehender Verträge

Der Beitrag je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche sowie die von der Wohn- oder Nutzfläche unabhängigen Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Provisionen, Sach- und Personalkosten, Rückversicherungsprämien, Feuerschutzsteuer) und Gewinnansatz kalkuliert.

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche sowie die von der Wohn- oder Nutzfläche unabhängigen Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz für bestehende Verträge einmal im Kalenderjahr neu zu kalkulieren.

(2) Vorgehensweise bei der Neukalkulation

Bei der Neukalkulation werden die Wohngebäudeversicherungen aus dem Bestand der Allianz Versicherungs-AG, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Für den Fall, dass unternehmenseigene Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen.

Für die Neukalkulation wird außer der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung auch die voraussichtliche Schaden- und Kostenentwicklung bis zur nächsten Neukalkulation zu Grunde gelegt.

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik.

Soweit eine Veränderung von Baupreisen und Tariflöhnen in die Anpassung des Neuwertfaktors (siehe Ziffer 5.1 Absatz 2) einfließt, wird diese bei der Neukalkulation nicht erneut berücksichtigt.

Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen individuelle Beitragszuschläge und -abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden.

(3) Anpassung des Beitrags

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, sind wir verpflichtet, den bisherigen Beitrag entsprechend abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, haben wir das Recht, den Beitrag entsprechend zu erhöhen.

Die Beiträge nach dem neu kalkulierten Tarif für bestehende Verträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge nach den Tarifen für neu abzuschließende Verträge mit entsprechenden Angaben für die Beitragsermittlung, Deckungsumfang und Versicherungsbedingungen.

(4) Wirksamwerden der Anpassung

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten für bestehende Verträge ab dem Kalenderjahr, das auf die Neukalkulation folgt, und zwar jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Voraussetzung hierfür ist, dass ein unabhängiger Treuhänder die der Neukalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik überprüft und die korrekte Durchführung der Neukalkulation bestätigt hat.

Die Anpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

(5) Kündigungsrecht

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrags auf Neugeschäftstarif und -bedingungen verlangen. Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragserhöhung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

(6) Form der Kündigung

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

5.3 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

(2) Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform.

(3) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

5.4 Unter welchen Voraussetzungen kann eine ohne Ihr Wissen entstandene Mehrfachversicherung beseitigt werden?

Ist eine Mehrfachversicherung (siehe Ziffer 1.3.4) ohne Ihr Wissen zustande gekommen, können Sie die Anpassung oder Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen. Bei einer Anpassung ist der Beitrag entsprechend zu mindern. Die von Ihnen verlangte Herabsetzung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes wird mit Zugang Ihrer Erklärung wirksam.

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben.

5.5 Was müssen Sie bei Veräußerung der versicherten Sachen beachten?

(1) Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

Wenn Sie die versicherten Sachen veräußern, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (das heißt bei Gebäuden mit Eintragung in das Grundbuch) der Erwerber an Ihrer Stelle in die Rechte und Pflichten ein, die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergeben.

Sie und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

(2) Kündigungsrechte

Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses

Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

Im Falle der Kündigung durch uns oder den Erwerber haften Sie allein für die Zahlung des Beitrags.

(3) Form der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Das gilt sowohl für eine Kündigung durch den Erwerber als auch durch uns.

(4) Pflicht zur Anzeige der Veräußerung

Sie oder der Erwerber müssen uns die Veräußerung unverzüglich anzeigen.

Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen und wir nachweisen, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir sind ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung nach diesem Zeitpunkt bekannt wurde und bei Eintritt des Versicherungsfalles die Kündigungsfrist abgelaufen war, wir aber nicht gekündigt haben.

(5) Zwangsversteigerung

Geht das Eigentum an der versicherten Sache im Weg der Zwangsversteigerung über, dann finden Absatz 1 - 4 entsprechende Anwendung.

1. Bedingungen für RohrbruchPlus

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A Ziffer 1 - 6 sowie Teil B und C.

1.1 Welcher Versicherungsschutz besteht für Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück?

Versichert sind gemäß Ziffer 1.2.3 Absatz 2 d) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die

- außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind und
- der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall für Bruchschäden gemäß Satz 1 ist erhöht

- in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) auf 10.000 Euro multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor;
- sofern der Zeitwert Versicherungswert ist (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 b) auf 10.000 Euro.

1.2 Welche Schäden und Kosten sind nicht versichert?

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- Dichtungen undicht geworden sind,
- Rohrstücke nicht bestimmungsgemäß liegen (Muffenversatz),
- Wurzeln in Rohre hineingewachsen sind, ohne dass dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.

Versicherungsschutz besteht außerdem nicht für die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines entdeckten versicherten Bruchschadens ersetzt.

1.3 Selbstbeteiligung

Wenn für Rohrbruch- und Frostschäden eine besondere Selbstbeteiligung vereinbart ist, geht diese einer ggf. für die gesamte Wohngebäudeversicherung vereinbarten Selbstbeteiligung vor.

1. Bedingungen für RohrbruchBest

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A Ziffer 1 - 6 sowie Teil B und C.

1.1 Welcher Versicherungsschutz besteht für Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück?

Versichert sind gemäß Ziffer 1.2.3 Absatz 2 d) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die

- außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind und
- der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall für Bruchschäden gemäß Satz 1 ist erhöht

- in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) auf 15.000 Euro multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor;
- sofern der Zeitwert Versicherungswert ist (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 b) auf 15.000 Euro.

1.2 Welcher Versicherungsschutz besteht für Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks?

Wir ersetzen auch frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die

- außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und
- der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- für die Sie die Gefahr tragen.

Versichert sind auch Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen, die durch Bruch von Ableitungsrohren gemäß Satz 1 entstanden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt

- in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) auf 15.000 Euro multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor;
- sofern der Zeitwert Versicherungswert ist (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 b) auf 15.000 Euro.

1.3 Welche Schäden und Kosten sind nicht versichert?

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- Dichtungen undicht geworden sind,
- Rohrstücke nicht bestimmungsgemäß liegen (Muffenversatz),
- Wurzeln in Rohre hineingewachsen sind, ohne dass dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.

Versicherungsschutz besteht außerdem nicht für die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines entdeckten versicherten Bruchschadens ersetzt.

1.4 Selbstbeteiligung

Wenn für Rohrbruch- und Frostschäden eine besondere Selbstbeteiligung vereinbart ist, geht diese einer ggf. für die gesamte Wohngebäudeversicherung vereinbarten Selbstbeteiligung vor.

1. Bedingungen für GebäudePlus

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A Ziffer 1 - 6 sowie Teil B und C.

1.1 Mutwillige Beschädigung durch Dritte

(1) Welche Schäden und Kosten sind versichert?

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen, die durch unbefugte Dritte vorsätzlich verursacht werden. Als unbefugte Dritte gelten Personen, die sich ohne Ihre Erlaubnis auf dem Versicherungsgrundstück aufhalten oder auf dieses einwirken. Kosten für die Beseitigung von Schmierereien (Graffiti) ersetzen wir auch dann, wenn kein Sachsubstanzschaden eingetreten ist.

(2) Welche Entschädigungsgrenze gilt?

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt

- in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) auf 10.000 Euro multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor;
- sofern der Zeitwert Versicherungswert ist (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 b) auf 10.000 Euro.

(3) Welche Schäden und Kosten sind nicht versichert?

Nicht versichert sind

- Kosten für die Beseitigung von Schäden und Graffiti, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
- Vermögensschäden durch Wertminderungen der versicherten Sachen,
- Kosten für die Beseitigung von Schäden und Graffiti an nicht bezugsfertigen Gebäuden.

(4) Welche besondere Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie beachten?

Ergänzend zu Ziffer 3.2.2 müssen Sie den Eintritt eines Schadens, der durch unbefugte Dritte vorsätzlich verursacht wurde, unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheit richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

1.2 Marderbiss an elektrischen Anlagen

Versichert sind Schäden an elektrischen Anlagen und Leitungen innerhalb von versicherten Gebäuden, die unmittelbar durch den Biss von Mardern oder sonstiger wild lebender Tiere (nicht jedoch Ratten und Mäuse) entstehen. Nicht versichert sind Folgeschäden, zum Beispiel durch das Fehlen elektrischer Spannung.

1.3 Weitere versicherte Schäden

(1) Welche Schäden sind außerdem versichert?

Wir ersetzen auch Schäden an versicherten Sachen durch

- Anprall von Kraftfahrzeugen,
- Innere Unruhen,
- Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus Feuer-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt,
- Überschalldruckwellen, die durch ein Luftfahrzeug verursacht werden, das die Schallgrenze durchbrochen hat.

(2) Wie sind Innere Unruhen definiert?

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

1.4 Selbstbeteiligung

Die Entschädigung je Versicherungsfall wird um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro gekürzt. Eine möglicherweise für die gesamte Wohngebäudeversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung gilt nicht für Schäden, die in GebäudePlus versichert sind.

1. Bedingungen für HaustechnikPlus

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A Ziffer 1 - 6 sowie Teil B und C.

1.1 Welche Schäden sind versichert?

(1) Erweiterte Deckung für benannte haustechnische Anlagen

Wir ersetzen Schäden an den im Versicherungsschein benannten Maschinen oder sonstigen benannten technischen Einrichtungen, die versicherte Sachen gemäß Ziffer 1.1.1 sind, wenn diese durch eine andere als gemäß Ziffer 1.2.1 versicherbare Gefahr unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall begrenzt auf den im Versicherungsschein genannten Betrag.

(2) Subsidiäre Zusatzdeckung für benannte Solaranlagen

Sofern Solaranlagen (solarthermische Anlagen / Photovoltaikanlagen), gemäß Absatz 1 versichert sind, ersetzen wir für diese sowie alle zum Betrieb der Anlage notwendigen Komponenten auch Schäden durch gemäß Ziffer 1.2.1 versicherbare Gefahren, wenn für diese nicht Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag verlangt werden kann.

(3) Ertragsausfall bei benannten Photovoltaikanlagen

Sofern gemäß Absatz 1 Photovoltaikanlagen versichert sind, ersetzen wir den entstehenden Ertragsausfall, wenn die Stromgewinnung durch einen gemäß Absatz 1 oder Ziffer 1.2.1 versicherbaren Sachschaden unterbrochen wird.

Die Entschädigung beträgt pro Kilowatt peak (kWp), um die die Nennleistung der Photovoltaikanlagen durch den Versicherungsfall reduziert wurde, für jeden Tag des Unterbrechungszeitraums 2,50 Euro.

Der Ertragsausfall wird ersetzt

- bis zu 6 Monaten, wenn der Sachschaden durch eine gemäß Absatz 1 versicherte Gefahr verursacht wurde,
- bis zu 12 Monaten, wenn der Sachschaden durch eine gemäß Ziffer 1.2.1 versicherbare Gefahr verursacht wurde.

1.2 Wann gilt eine Selbstbeteiligung?

Bei Sachschäden gemäß den Absätzen 1 und 2 wird die Entschädigung je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro gekürzt. Eine möglicherweise für die gesamte Wohngebäudeversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung gilt nicht für Schäden, die in HaustechnikPlus versichert sind.

1.3 Welche Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden

- durch Kriegereignisse jeder Art, Sturmflut oder Kernenergie,
- an versicherten Sachen, soweit die Gebäude noch nicht bezugsfertig sind,
- durch normale Abnutzung oder Verschleiß,
- für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat,
- durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe des Staates.

1. Bedingungen für Glas&FensterPlus

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A Ziffer 1 - 6 sowie Teil B und C.

1.1 Wann erhalten Sie von uns eine Leistung?

Wir leisten Entschädigung in Form einer Sachleistung oder Geld, wenn versicherte Sachen durch Bruch (= Zerschlagen) zerstört oder beschädigt werden. Zerschlagen liegt nicht schon dann vor, wenn Oberflächen oder Kanten durch Kratzer, Schrammen oder Muschelausbrüche beschädigt werden.

1.2 Welche Sachen sind versichert?

(1) Versicherte Gebäudeverglasungen

Versichert sind Scheiben, Platten, Lichtkuppeln, Glassteine und Profilbaugläser aus Glas oder Kunststoff, die

- fertig eingesetzt oder vollständig montiert und
- mit dem versicherten Wohngebäude oder
- mit Garten- oder Gerätehäusern bis 15 Quadratmeter Nutzfläche oder
- mit massiv gebauten Garagen auf dem Versicherungsgrundstück

fest verbunden sind.

Zusätzlich versichert sind auch Verglasungen (nicht Wellplatten) von Überdachungen von

- freistehenden Carports und
- Terrassen.

Voraussetzung ist, dass die Überdachungen unmittelbar an das Gebäude anschließen.

(2) Versicherte Mobiliарverglasungen

Versichert sind fertig eingesetzte oder vollständig montierte

- Glasscheiben und Glasplatten von Bildern, Schränken, Spiegeln, Tischen und Vitrinen,
- Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten,
- Glaskeramik- und Induktions-Kochflächen (ausgenommen alle elektrischen und mechanischen Teile),
- Glasscheiben von Aquarien und Terrarien,
- Möbel und Waschtische aus Glas, Plexiglas oder Acryl.

(3) Zusätzlich versicherbare Verglasungen

Die folgenden Sachen sind nur versichert, wenn dies vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist:

a) Gebäudeverglasungen von Nebengebäuden

Versichert sind Scheiben, Platten, Lichtkuppeln, Glassteine und Profilbaugläser aus Glas oder Kunststoff, die

- fertig eingesetzt oder vollständig montiert und
- mit nicht in Absatz 1 genannten Nebengebäuden fest verbunden sind.

b) Glas-Pavillons/Gewächshäuser

Versichert sind Verglasungen von

- Glas-Pavillons oder
- privat genutzten Hobby-Gewächshäusern.

Hiervon ausgenommen sind Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteile von Regalen, Theken oder Hängeboards sind.

1.3 Für welche Schäden gelten Entschädigungsgrenzen?

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf

- 5.000 Euro für Schäden an künstlerisch bearbeiteten Glasscheiben, -spiegeln und -platten,
- 2.500 Euro für Schäden an Überdachungen von freistehenden Carports
- 2.500 Euro für Schäden an Überdachungen von Terrassen
- 2.500 Euro für Schäden an Möbeln und Waschtischen aus Glas, Plexiglas oder Acryl.

1.4 Welche Kosten sind versichert?

Außer den versicherten Sachen sind auch die nachstehend aufgeführten Kosten versichert, soweit diese infolge eines Versicherungsfalles notwendig sind:

- Kosten für den Einsatz von Gerüsten, Hebebühnen, Kränen und ähnlichen Geräten sowie für das vorübergehende Beseitigen von Hindernissen. Die Entschädigung ist begrenzt auf 5.000 Euro je Versicherungsfall.
- Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Mauerwerk, Schutz- oder Alarminrichtungen. Die Entschädigung ist begrenzt auf 5.000 Euro je Versicherungsfall.
- Kosten für die Wiederherstellung von Anstrichen, Malereien, Schriften oder ähnlichem auf den Oberflächen versicherter Sachen. Die Entschädigung ist begrenzt auf 5.000 Euro je Versicherungsfall.
- Kosten für die Beseitigung von Schäden an Glashalte- und Zierleisten, die im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Glaschaden entstanden sind oder die bei der Glasreparatur entstehen. Die Entschädigung ist begrenzt auf 2.500 Euro je Versicherungsfall.
- Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen, die durch das Zerschlagen versicherter Sachen entstanden sind (Notverglasung, Notverschalung).

1.5 Welche Sachen und Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- Scheiben und Abdeckungen von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen,
- Werbeanlagen,
- Verglasungen von ausschließlich gewerblich genutzten Räumen,
- Wellplatten,
- Schwimmbadabdeckungen (innerhalb und außerhalb von Gebäuden),
- Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen,
- Schäden an versicherten Elementen von Wand- oder Fassadenverkleidungen, wenn sich diese Elemente unzerbrochen gelöst haben,
- optische Gläser,
- Hohlgläser (z. B. Beleuchtungskörper, Lampenschirme, Trinkgläser, Blumenvasen),
- Geschirr,
- Handspiegel,
- Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays),
- Sachen, die bereits vor Vertragsbeginn beschädigt waren.

1.6 Wann erhalten Sie eine Sachleistung?

Sie erhalten immer eine Sachleistung, sofern nicht nachstehend Entschädigung in Geld vorgesehen ist.

Sachleistung bedeutet:

Nach einem Versicherungsfall lassen wir für die zerbrochenen versicherten Sachen Ersatz in gleicher Art und Güte liefern und einsetzen oder montieren. Wir erteilen den Reparaturauftrag und übernehmen die Reparaturkosten einschließlich der Kosten für eine eventuell notwendige Entsorgung von Resten versicherter Sachen.

Für fertigungsbedingte Abweichungen des Ersatzgegenstands im äußeren Erscheinungsbild leisten wir keine Entschädigung.

1.7 Wann leisten wir Entschädigung in Geld?

Wir leisten Entschädigung in Geld, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

a) Die Entschädigung ist bedingungsgemäß auf einen bestimmten Euro-Betrag begrenzt.

b) Sie haben den Reparaturauftrag ohne unsere Zustimmung selbst erteilt. In diesem Fall ersetzen wir die Reparaturkosten nur bis zur Höhe des Betrages, den wir bei unserer Auftragsvergabe aufzuwenden gehabt hätten.

c) Die Ersatzbeschaffung von versicherten Sachen gleicher Art und Güte ist nicht möglich. In diesem Fall ersetzen wir den Betrag, der dem ortsüblichen Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungspreis zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles für einen möglichst ähnlichen Gegenstand entspricht.

1. Bedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A Ziffer 1 - 6 sowie Teil B und C.

1.1 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1.1 Unter welchen Voraussetzungen erbringen wir unsere Leistungen?**
- 1.1.2 Was gilt als Versicherungsfall?**
- 1.1.3 Wie hoch ist die Jahreshöchstleistung?**
- 1.1.4 Welche Leistungen umfasst der Schlüsseldienst im Notfall?**
- 1.1.5 Welche Leistungen umfasst der Rohrreinigungsservice im Notfall?**
- 1.1.6 Welche Leistungen umfasst der Sanitär-Installeurservice im Notfall?**
- 1.1.7 Welche Leistungen umfasst der Elektro-Installeurservice im Notfall?**
- 1.1.8 Welche Leistungen umfasst die Notheizung?**
- 1.1.9 Welche Leistungen umfasst die Schädlingsbekämpfung?**
- 1.1.10 Welche Leistungen umfasst die Entfernung von Wespennestern?**
- 1.1.11 Welche Leistungen umfasst die Unterbringung von Tieren im Notfall?**
- 1.1.12 Welche Leistungen umfasst die Kinderbetreuung im Notfall?**
- 1.1.13 Welche Leistungen umfasst das Dokumentendepot?**

1.1.1 Unter welchen Voraussetzungen erbringen wir unsere Leistungen?

(1) Vertragspartner und versicherte Personen

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Versicherte Personen sind Sie sowie die Personen, die im versicherten Gebäude wohnen. Wir als Versicherer erbringen im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

(2) Telefonische Schadenmeldung

Voraussetzung für die Erbringung der Beistandsleistungen ist, dass eine versicherte Person im Versicherungsfall die in den Versicherungsunterlagen bekanntgegebene Telefonnummer anruft. Diese Telefonnummer steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung. Wenn die versicherte Person nicht diese Telefonnummer anruft, gelten die Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen (siehe Teil B Ziffer 3).

(3) Ablauf der Rechnungsstellung

Wir zahlen die von uns zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister. Sofern jedoch die von uns zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstleistung überschritten wird, stellt der Dienstleister den darüber hinaus gehenden Betrag der versicherten Person in Rechnung, die ihn beauftragt hat.

(4) Versicherungsort

Bei Einfamilienhäusern gilt der Versicherungsschutz für das gesamte Gebäude. Bei Mehrfamilienhäusern gilt der Versicherungsschutz für die Wohnungen sowie die gemeinschaftlich genutzten Flächen des im Versicherungsschein bezeichneten Gebäudes einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen. Nicht versichert sind gewerblich genutzte Einheiten einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen.

1.1.2 Was gilt als Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen vorliegen und

- der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person tatsächlich geltend gemacht wird.

1.1.3 Wie hoch ist die Jahreshöchstleistung?

Die Übernahme von Kosten durch uns ist begrenzt

- bei Einfamilienhäusern auf insgesamt 1.500 Euro,
- bei Mehrfamilienhäusern auf insgesamt 1.500 Euro multipliziert mit der Anzahl der Wohnungen im versicherten Gebäude

für alle Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres gemeldet werden. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen, der Anspruch auf Kinderbetreuung im Notfall sowie das Dokumentendepot.

1.1.4 Welche Leistungen umfasst der Schlüsseldienst im Notfall?

Wir organisieren das Öffnen der Wohnungstür und/oder Haustür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn

- a) die versicherte Person nicht in ihre Wohnung bzw. das versicherte Gebäude gelangen kann, weil
 - der Schlüssel für die Wohnungs- bzw. Haustür abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder
 - sich die Wohnungs- bzw. Haustür aufgrund eines technischen Defekts nicht mehr aufschließen lässt oder
 - sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat und die versicherte Person keine andere zumutbare Möglichkeit hat, in ihre Wohnung bzw. das versicherte Gebäude zu gelangen;
- b) die versicherte Person nicht aus ihrer Wohnung bzw. dem versicherten Gebäude hinausgelangen kann, weil
 - der Schlüssel für die Wohnungs- bzw. Haustür abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder
 - sich die Tür aufgrund eines technischen Defekts nicht mehr aufschließen lässt und die versicherte Person keine andere zumutbare Möglichkeit hat, die Wohnung bzw. das Gebäude zu verlassen.

Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungs- und/oder Haustür durch den Schlüsseldienst, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

1.1.5 Welche Leistungen umfasst der Rohrreinigungsservice im Notfall?

Wir organisieren den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn innerhalb des Versicherungsortes Abflussrohre von

- Bade- oder Duschwannen,
 - Wasch- oder Spülbecken,
 - WCs,
 - Urinalen,
 - Bidets oder
 - Bodenabläufen (außer in Sammelgaragen)
- verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann.

Wir übernehmen die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall. Diese Begrenzung gilt bei Mehrfamilienhäusern auch dann, wenn mehrere Wohnungen von der Rohrverstopfung betroffen sind.

1.1.6 Welche Leistungen umfasst der Sanitär-Installeurservice im Notfall?

Wir organisieren den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn innerhalb des Versicherungsortes

- a) aufgrund eines Defekts
 - an einer Armatur,
 - an einem Boiler,
 - an der Spülung eines WCs oder Urinals oder
 - am Haupthahn des versicherten Gebäudes oder einer darin gelegenen Wohnungdas Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann,
- b) aufgrund eines Defekts

- an einer Armatur,
 - an einem Boiler, WC oder Urinal oder
 - am Haupthahn des versicherten Gebäudes oder einer darin gelegenen Wohnung
- die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

1.1.7 Welche Leistungen umfasst der Elektro-Installateur-service im Notfall?

Bei Defekten an der Elektro-Installation des Versicherungsortes organisieren wir den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebs.

Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall. Diese Begrenzung gilt bei Mehrfamilienhäusern auch dann, wenn mehrere Wohnungen von dem Defekt betroffen sind.

1.1.8 Welche Leistungen umfasst die Notheizung?

Wir stellen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und technischen Erfordernissen entweder

- je Wohnung maximal 3 elektrische Leih-Heizgeräte oder
 - eine mobile Heizzentrale mit der notwendigen Leistung
- zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage des versicherten Gebäudes oder einer darin gelegenen Wohnung unvorhergesehen ausfällt. Die Entscheidung, welche Geräte eingesetzt werden, treffen wir.

Wir übernehmen die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte oder der mobilen Heizzentrale, maximal jedoch

- bei Einfamilienhäusern 500 Euro je Versicherungsfall,
- bei Mehrfamilienhäusern 500 Euro je Versicherungsfall multipliziert mit der Anzahl der Wohnungen im versicherten Gebäude.

Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

1.1.9 Welche Leistungen umfasst die Schädlingsbekämpfung?

Bei Befall des Versicherungsortes durch Schädlinge, der aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (zum Beispiel Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

Wir übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall. Diese Begrenzung gilt bei Mehrfamilienhäusern auch dann, wenn mehrere Wohnungen von dem Befall betroffen sind.

1.1.10 Welche Leistungen umfasst die Entfernung von Wespennestern?

Wir organisieren die fachmännische Entfernung oder Umsiedlung von Wespennestern (auch Hornissennestern), die sich im oder außen am Versicherungsort befinden.

Wir übernehmen die Kosten für die Entfernung oder Umsiedlung des Wespenests, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

1.1.11 Welche Leistungen umfasst die Unterbringung von Tieren im Notfall?

Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von

- Hunden,
- Katzen,
- Hamstern,
- Meerschweinchen und
- Kaninchen,

die als Haustiere im Versicherungsort leben, wenn die versicherte Person, die normalerweise die Tiere betreut, durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Be-

treuung der Tiere gehindert sind und eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension oder Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere unserem Beauftragten übergeben werden.

Wir übernehmen die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall.

Der Anspruch auf die Unterbringung von Tieren im Notfall gemäß Satz 1 kann von allen versicherten Personen und deren Verwandten geltend gemacht werden.

1.1.12 Welche Leistungen umfasst die Kinderbetreuung im Notfall?

Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die im Versicherungsort leben, wenn die versicherte Person, die normalerweise die Kinder betreut, durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der Wohnung, in der die Kinder wohnen, und zwar solange, bis sie anderweitig, zum Beispiel durch einen Verwandten, übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Der Anspruch auf die Betreuung von Kindern im Notfall gemäß Satz 1 kann von allen versicherten Personen und deren Verwandten geltend gemacht werden.

1.1.13 Welche Leistungen umfasst das Dokumentendepot?

Wir archivieren auf Wunsch einer versicherten Person Kopien wichtiger Dokumente (maximal 15 DIN A4-Seiten je Person). Kommen die Originaldokumente abhanden, so stellen wir der versicherten Person die archivierten Kopien nach Benachrichtigung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützen wir die versicherte Person bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und Informationen, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.

Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrages zu vernichten.

1.2 Fälle, in denen die Leistung ausgeschlossen ist

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|--------------|--|
| 1.2.1 | Ausschlüsse beim Schlüsseldienst im Notfall |
| 1.2.2 | Ausschlüsse beim Rohrreinigungsservice im Notfall |
| 1.2.3 | Ausschlüsse beim Sanitär-Installateurservice im Notfall |
| 1.2.4 | Ausschlüsse beim Elektro-Installateurservice im Notfall |
| 1.2.5 | Ausschluss bei der Schädlingsbekämpfung |
| 1.2.6 | Ausschlüsse bei der Entfernung von Wespenestern |

1.2.1 Ausschlüsse beim Schlüsseldienst im Notfall

Wir erbringen keine Leistungen für

- den Austausch des Türschlosses,
- ein provisorisches Schloss,
- die Beschaffung neuer Schlüssel,
- die Behebung von Schäden (zum Beispiel an der Tür, dem Schloss oder dem Gebäude), die durch das Öffnen der Wohnungs- und/oder Haustür verursacht wurden,
- das Öffnen von Garagen-, Keller- und Speichertüren sowie
- das Öffnen von Türen innerhalb von Wohnungen.

1.2.2 Ausschlüsse beim Rohrreinigungsservice im Notfall

Wir erbringen keine Leistungen, wenn

- die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war,
- die Ursache für die Rohrverstopfung außerhalb des versicherten Gebäudes liegt.

1.2.3 Ausschlüsse beim Sanitär-Installateurservice im Notfall

Wir erbringen keine Leistungen für

- die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
- den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder verkalktem Zubehör von Armaturen und Boilern,
- die ordentliche Instandhaltung und Wartung der Sanitär-Installation des versicherten Gebäudes.

1.2.4 Ausschlüsse beim Elektro-Installateurservice im Notfall

Wir erbringen keine Leistungen für

- die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten (zum Beispiel Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspülmaschinen, Herde sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkessel, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränke, Tiefkühlgeräte, Lampen einschließlich Leuchtmittel, Computer, Telefonanlagen, Fernsehgeräte, Stereoanlagen, Video- und DVD-Player),
- die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern, Aufzügen, Duplexparkern sowie Garagen-Schließanlagen (insbesondere Rolll Tore, Klapptore, Schranken),
- die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

1.2.5 Ausschluss bei der Schädlingsbekämpfung

Wir erbringen keine Leistungen, wenn der Versicherungsort bereits vor Vertragsbeginn von Schädlingen befallen war.

1.2.6 Ausschlüsse bei der Entfernung von Wespennestern

Wir erbringen keine Leistungen, wenn

- das Wespennest bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war,
- dies aus rechtlichen Gründen, zum Beispiel aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

1. Bedingungen für ÖltankPlus

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A Ziffer 1 - 6 sowie Teil B und C.

1.1 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.1.1 Allgemeine Regelungen zum Haftpflicht-Versicherungsschutz

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1.1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist Gegenstand der Versicherung?
- 1.1.1.2 Auf welche Risiken erstreckt sich der Versicherungsschutz (Versichertes Risiko)?
- 1.1.1.3 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?
- 1.1.1.4 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?
- 1.1.1.5 Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

1.1.1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist Gegenstand der Versicherung?

Die Haftpflichtversicherung bietet Ihnen - im Rahmen des versicherten Risikos und der sonstigen Regelungen dieses Vertrags - Versicherungsschutz, wenn Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.1.1.2 Auf welche Risiken erstreckt sich der Versicherungsschutz (Versichertes Risiko)?

(1) Versicherungsschutz für vereinbarte Risiken

Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken im Rahmen der Regelungen dieses Vertrags. Bitte beachten Sie insbesondere auch die Regelungen ab Ziffer 1.1.2.

(2) Erhöhungen oder Erweiterungen von Risiken

a) Grundsatz

Der Versicherungsschutz umfasst auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken.

Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, mit Ausnahme einer Versicherungspflicht für das Halten von Hunden.

b) Hinweis zu Ihren Pflichten bei Erhöhungen oder Erweiterungen von Risiken

Bitte beachten Sie den Abschnitt "Gefahrerhöhungen und Risikowegfall". Dort finden Sie unter Ziffer 1.5.1 wichtige Regelungen

- zu Ihrer Anzeigepflicht bei Erhöhungen und Erweiterungen der versicherten Risiken,
- zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung und
- zum Beitrag bezüglich der veränderten Risiken.

c) Risikoerhöhung durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

In diesem Fall können wir jedoch den Vertrag unter den in Ziffer 1.5.2 genannten Voraussetzungen kündigen.

(3) Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung)

a) Versicherungsschutz und Versicherungssummen

Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen. Diese Risiken sind im Rahmen des bestehenden Vertrags und im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen sofort versichert (Vorsorgeversicherung).

b) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach a)

Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, mit Ausnahme einer Versicherungspflicht für das Halten von Hunden;
- die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen versichert werden.

c) Hinweis zu Ihren Pflichten bei neuen Risiken

Bitte beachten Sie den Abschnitt "Gefahrerhöhungen und Risikowegfall". Dort finden Sie in Ziffer 1.5.3 wichtige Regelungen

- zu Ihrer Anzeigepflicht bezüglich Risiken, die nach Vertragschluss neu entstehen,
- zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung und
- zur einvernehmlichen Einigung über den Beitrag beziehungsweise zu den Folgen, wenn keine Einigung erzielt werden kann.

1.1.1.3 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

(1) Leistungen

Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

a) Prüfung der Haftpflichtfrage

Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen wurden, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

b) Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir sie ab.

c) Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen

Wir stellen Sie von berechtigten Schadenersatzansprüchen frei. Wenn Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt ist, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

(2) Kosten eines Verteidigers im Strafverfahren

Wenn wir in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie wünschen oder genehmigen, tragen wir die gebüh-

renordnungsmäßigen oder die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten.

1.1.1.4 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?

(1) Vereinbarte Versicherungssummen

a) Die von uns zu leistende Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

b) Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

c) Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

(2) Vereinbarte Begrenzung bei mehreren Versicherungsfällen in einem Versicherungsjahr

Es kann vereinbart werden, dass wir die Versicherungsleistung auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzen.

(3) Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gelten mehrere Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

(4) Selbstbeteiligung

Falls besonders vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung).

(5) Berücksichtigung der Versicherungssumme bei Rentenzahlungen

Wenn Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen leisten müssen und der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme übersteigt, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

(6) Kein Ersatz des infolge Ihrer Weigerung entstehenden Mehraufwands

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, müssen wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufkommen.

1.1.1.5 Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

(1) Anzuwendende Bestimmungen

a) Erstreckt sich die Versicherung auch oder ausschließlich auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind

alle für Sie geltenden Bestimmungen auf diese Versicherten entsprechend anzuwenden.

b) Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung der Ziffer 1.1.1.2 Absatz 3 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur für einen Versicherten, nicht jedoch auch für Sie entsteht.

(2) Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie bleiben neben den Versicherten auch für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

1.1.2 Besondere Regelungen für den Heizöltank-Haftpflicht-Versicherungsschutz (ÖltankPlus)

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|----------------|--|
| 1.1.2.1 | Welches Risiko und welche Schäden sind versichert? |
| 1.1.2.2 | Welche Personen sind mitversichert? |
| 1.1.2.3 | Was gilt für Rettungskosten? |
| 1.1.2.4 | Welche zusätzlichen Schäden ersetzen wir im Versicherungsfall? |
| 1.1.2.5 | In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert? |
| 1.1.2.6 | Was gilt für Schäden im Ausland? |
| 1.1.2.7 | In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) versichert? |

1.1.2.1 Welches Risiko und welche Schäden sind versichert?

(1) Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der allgemeinen Regelungen (Ziffer 1.1.1), der Ziffern 1.2 bis 1.6 und der folgenden Regelungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Heizöltanks wegen Schäden in Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässeränderungen) sofern dieser Heizöltank der Versorgung der im Versicherungsschein genannten Immobilie dient.

(2) Nicht versicherte Risiken

Kein Versicherungsschutz besteht für

a) Ansprüche wegen Gewässeränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben (Gemeingefahren);

b) Haftpflichtansprüche gegen Sie

- aus Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Risiko eigen noch ihm sonst zuzurechnen sind;
- als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

c) Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässeränderung bzw. den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind (Pflichtwidrigkeiten/vorsätzliche Verstöße);

(3) Abweichende Regelungen für die Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziffer 1.1.1.2 Absatz 3 (Vorsorgeversicherung) finden im Rahmen des Heizöltank-Haftpflicht-Versicherungsschutzes keine Anwendung.

1.1.2.2 Welche Personen sind mitversichert?

(1) Mit der Betreuung des Hauses beauftragte Personen

a) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen

- die gefälligkeitshalber für Sie
- oder aus Arbeitsvertrag mit Ihnen

mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung des bezeichneten Heizöltanks betraut sind, für Ansprüche, die gegen diese Personen aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

b) Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

(2) Zwangs- oder Insolvenzverwalter oder Treuhänder

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Zwangs- oder (vorläufigen) Insolvenzverwalter sowie der Treuhänder nach der Insolvenzordnung in dieser Eigenschaft (siehe Ziffer 1.2.2 f), letzte Alternative).

1.1.2.3 Was gilt für Rettungskosten?

Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung unter Ziffer 1.1.1.4 Absatz 1 b) und c).

Rettungskosten im Sinne des Vertrags entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalls ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Ihren Sachen ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn Sie durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Keine Weisung in diesem Sinne ist die bloße Billigung von Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens durch uns.

1.1.2.4 Welche zusätzlichen Schäden ersetzen wir im Versicherungsfall?

(1) Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen

Eingeschlossen sind, auch ohne dass eine Gewässerveränderung droht oder eintritt, Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass Heizöl bestimmungswidrig aus den versicherten Heizöltanks ausgetreten ist.

Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Heizungsanlage (einschließlich den Heizöltanks) selbst und wegen aller sich daraus ergebende Vermögensschäden.

(2) Kosten einer Ersatzbefüllung

Ebenso ersetzen wir die im Versicherungsfall notwendigen Kosten einer Ersatzbefüllung für die Menge des bestimmungswidrig aus den versicherten Heizöltanks ausgetretenen Heizöls in gleicher Qualität und Güte.

1.1.2.5 In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?

(1) Versicherungsschutz für Vermögensschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(2) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Absatz 1

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche aus

a) Schäden, die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

b) Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

c) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassensführung, Vermittlungsgeschäften aller Art sowie aus Untreue und Unterschlagung;

e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

i) bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

j) Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;

k) der Vergabe von Lizenzen;

l) Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

1.1.2.6 Was gilt für Schäden im Ausland?

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 1.2.2 j) - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, die auf das im Inland versicherte Risiko zurückzuführen sind.

1.1.2.7 In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG) versichert?

(1) Gegenstand des Versicherungsschutzes

Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 1.1.1.1 Absatz 1 - öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler dieser Erzeugnisse im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an

- eigenen sowie
- abweichend von Ziffer 1.2.2 g) an gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

(2) Rettungskosten

Die Regelungen zum Ersatz von Rettungskosten gelten hier entsprechend.

(3) Schäden im Ausland

Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 1.2.2 j) und vorstehender Ziffer 1.1.2.6 - im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

(4) Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind:

a) Pflichten oder Ansprüche, wenn der Schaden dadurch verursacht wurde, dass Sie oder mitversicherte Personen bewusst

- gegen Gesetze oder Verordnungen beziehungsweise
- gegen Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen

verstoßen haben, sofern diese dem Umweltschutz dienen.

b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
- für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz haben.

(5) Begrenzung unserer Ersatzleistung

Je Schadenereignis und Versicherungsjahr beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 10% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

1.2 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Neben den Ausschlüssen oder Leistungseinschränkungen in Ziffer 1.1 (Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang), gelten folgende Ausschlüsse für alle Risiken:

1.2.1 Welche Ansprüche sind nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;

b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.2.2 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?

Falls im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in Ziffer 1.1 (Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang) nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

a) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;

b) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

c) Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder einer Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

d) Haftpflichtansprüche

- von Ihnen selbst oder der in nachstehendem Buchstabe e) benannten Personen gegen die Versicherten;
- zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
- zwischen mehreren Versicherten desselben Versicherungsvertrags;

In den genannten Fällen erstreckt sich der Ausschluss auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

e) Haftpflichtansprüche gegen Sie aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen,

- die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder
- die zu den im Versicherungsvertrag versicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

f) Haftpflichtansprüche gegen Sie

- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig sind oder wenn Sie unter gesetzlicher Betreuung stehen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder eines nicht rechtsfähigen Vereins geführt wird;
- von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer Offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts geführt wird;
- von Ihren Partnern, wenn Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft geführt wird;
- von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

In den genannten Fällen erstreckt sich der Ausschluss auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

g) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder diese Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Sind die Voraussetzungen des Ausschlusses in der Person von Ihren Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie, als auch für andere durch den Versicherungsvertrag versicherte Personen.

h) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder deren Teile unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder deren Teile unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatten.

Sind in den genannten Fällen die Voraussetzungen der Ausschlüsse in der Person von Ihren Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie, als auch für andere durch den Versicherungsvertrag versicherte Personen.

i) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

j) Haftpflichtansprüche aus im Ausland (d.h. außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

k) [nicht belegt]

l) Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

m) Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

n) Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, und
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

o) Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

p) Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

q) Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

r) Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden aus der Übertragung einer Krankheit.

Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

s) Abhandenkommen von Sachen

Das Abhandenkommen von Sachen ist grundsätzlich nicht versichert. Sie können Ihren Versicherungsschutz jedoch durch besondere Vereinbarung auf Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Abhandenkommen von Sachen erweitern. Hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

1.3 Ihre besonderen Obliegenheiten

1.3.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

Wann müssen Sie besonders gefährdrohende Umstände beseitigen?

Besonders gefährdrohende Umstände müssen Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung unserer beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdrohend.

1.3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

1.3.2.1 Wann müssen Sie uns den Versicherungsfall anzeigen?

Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

1.3.2.2 Welche Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens müssen Sie beachten?

Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen sowie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

Wenn mehrere Versicherer an dem Versicherungsvertrag beteiligt sind und diese unterschiedliche Weisungen erteilen, müssen Sie nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.

1.3.2.3 Wie müssen Sie uns bei der Schadenregulierung unterstützen?

Sie sind verpflichtet, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mit-

geteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

1.3.2.4 Welche Mitteilungs- und Mitwirkungsobliegenheiten müssen Sie beachten, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche erhoben werden?

a) Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird, müssen Sie uns dies ebenfalls unverzüglich anzeigen.

b) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

c) Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

1.3.3 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

1.4 Voraussetzungen einer Vertragsaufhebung bei Mehrfachversicherung

Unter welchen Voraussetzungen können Sie bei Mehrfachversicherung eine Vertragsaufhebung verlangen und wann wird diese wirksam?

(1) Grundsatz

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn dasselbe Risiko in mehreren Versicherungsverträgen haftpflichtversichert ist.

Ist die Mehrfachversicherung ohne Ihr Wissen zustande gekommen, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

(2) Frist

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben.

(3) Schriftform

Eine Aufhebungserklärung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform.

(4) Wirksamwerden der Vertragsaufhebung

Die von Ihnen verlangte Aufhebung des Versicherungsschutzes wird mit Zugang Ihrer Erklärung wirksam.

1.5 Gefahrerhöhungen und Risikowegfall

Abweichend von Ziffer 5 im Abschnitt B "Pflichten für alle Bausteine", gelten in der Haftpflichtversicherung folgende Regelungen zur Gefahrerhöhung.

1.5.1 Welche Anzeigepflichten haben Sie bei Änderung des versicherten Risikos (Erhöhung und Erweiterung) und welche Folgen ergeben sich daraus?

(1) Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns auf unsere Aufforderung hin mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind inner-

halb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Anzeigepflicht

a) Nicht rechtzeitige Mitteilung

Sollten Sie die Mitteilung nicht rechtzeitig abgeben, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen.

Machen Sie die Mitteilung nachträglich, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zuviel gezahlter Beitrag wird nur dann zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

b) Unrichtige Mitteilung

Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil sind wir berechtigt, von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

(3) Beitragsregulierung

Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle gemäß Ziffer 1.6.1 Absatz 1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen oder Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

1.5.2 Wann können wir den Vertrag wegen Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften kündigen?

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

1.5.3 Welche Anzeigepflicht haben Sie, wenn nach Vertragsschluss neue Risiken entstehen (Vorsorgeversicherung) und welche Folgen ergeben sich daraus?

(1) Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, nach Aufforderung durch uns, jedes neue Risiko anzuzeigen. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Anzeigepflicht

Wenn Sie ein neues Risiko nicht rechtzeitig bei uns melden, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor Sie uns das neue Risiko angezeigt haben, so müssen Sie beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(3) Einvernehmliche Einigung über den Beitrag und Folgen, wenn keine Einigung erzielt werden kann

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen.

Kommt zwischen Ihnen und uns keine Einigung über die Höhe dieses Beitrags innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige

zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

1.5.4 Welche Rechtsfolgen hat ein Risikowegfall für die Versicherung und für den Beitrag?

Wenn Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. In diesem Fall haben wir Anspruch auf den Beitrag, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.

1.6 Weitere Regelungen zur Durchführung des Vertrags

1.6.1 Wann werden die Versicherungsbeiträge angeglichen (Beitragsangleichung)? Welche Rechte entstehen Ihnen daraus?

(1) Beiträge, die der Beitragsangleichung unterliegen

Die Versicherungsbeiträge bleiben von der Anpassung des Neuwertfaktors nach Ziffer 5.1 sowie von einer Neukalkulation nach Ziffer 5.2 unberührt. Sie unterliegen stattdessen der nachstehend beschriebenen Beitragsangleichung.

Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

(2) Ermittlung der Beitragsangleichung

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

(3) Folgen einer ermittelten Beitragsangleichung

Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Beitrag um den sich aus Absatz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Die Beitragsangleichung wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das am oder nach dem 1. Januar des auf die Ermittlung des Treuhänders folgenden Kalenderjahres beginnt. Wir teilen Ihnen den veränderten Beitrag spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragsangleichung mit. Dies kann auch in Verbindung mit einer Beitragsrechnung erfolgen.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Absatz 2 ermittelt hat, dürfen wir den Beitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

(4) Entfall der Beitragsangleichung / Anrechnung auf Folgejahre

Liegt die Veränderung nach Absatz 2 oder Absatz 3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Die Beitragsangleichung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

(5) Voraussetzungen für eine Kündigung nach einer Beitragsangleichung

a) Kündigungsvoraussetzungen

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen.

b) Wirksamwerden der Kündigung

Die Kündigung wird sofort, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragsangleichung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

c) Schriftform

Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform.

d) Erhöhung der Versicherungssteuer

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

1.6.2 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?

Ihr Anspruch auf Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

1.6.3 In welchem Umfang sind wir im Versicherungsfall bevollmächtigt?

(1) Abwicklung und Abwehr der Schadenersatzansprüche

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

(2) Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten.

(3) Recht zur Aufhebung oder Minderung von Rentenzahlungen

Erlangen Sie oder ein Versicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

1.6.4 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalles gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht

Das Versicherungsverhältnis kann abweichend von Ziffer 5.3 nur dann gekündigt werden, wenn

- wir aufgrund eines Versicherungsfalles eine Schadenersatzzahlung geleistet haben oder
- Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

(2) Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

(3) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung sofort mit deren Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

1. Bedingungen für HaushaftpflichtPlus

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A Ziffer 1 - 6 sowie Teil B und C.

1.1 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.1.1 Was ist versichert? Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

(1) Versichertes Risiko - Ihre gesetzliche Haftpflicht als Besitzer eines Gebäudes oder Grundstücks

a) Versichertes Risiko

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (z.B. als Besitzer, als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder Mieter) des im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen bezeichneten Gebäudes beziehungsweise Grundstücks.

b) Versichertes Risiko bei Wohnungseigentümergeinschaften

Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt folgendes:

Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht der Wohnungseigentümergeinschaft (Versicherungsnehmer) aus dem gemeinschaftlichen Eigentum des im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen bezeichneten Gebäudes beziehungsweise Grundstücks.

(2) Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie

- wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall),
- das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte,
- aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts
- von einem Dritten

auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.1.2 Was gilt bei Erhöhung und Erweiterung des Risikos? Was geschieht, wenn nach Vertragsschluss neue Risiken entstehen (Vorsorgeversicherung)?

1.1.2.1 Erhöhung und Erweiterung des Risikos

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

a) Erhöhung und Erweiterung bestehender Risiken

Der Versicherungsschutz umfasst Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein angegebenen und in Ziffer 1.1.1 beschriebenen Risiken.

Dies gilt nicht für nachfolgende Risiken:

- Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
- sonstige Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.

b) Erhöhung und Erweiterung durch veränderte oder neue Rechtsvorschriften

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

(2) Anzeigepflicht

Abweichend von Teil B Ziffer 5 müssen Sie uns die Veränderung des Risikos nicht sofort mitteilen, sondern erst auf unsere Aufforderung hin. Die Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen.

Nach unserer Aufforderung sind Sie verpflichtet, uns mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen.

(3) Beitragsanspruch

Wir sind berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Veränderung für das veränderte Risiko den Beitrag zu verlangen, der unserem Tarif für das erhöhte Risiko entspricht.

Machen Sie die Mitteilung nachträglich, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur dann zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

(4) Rechtsfolgen bei Nichtmeldung oder unrichtiger Mitteilung

Wenn Sie uns auf unsere Aufforderung hin eine Erhöhung oder Erweiterung des Risikos grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht melden oder uns unrichtige Angaben zu unserem Nachteil machen, sind wir berechtigt, von Ihnen eine Vertragsstrafe in doppelter Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds zu verlangen.

Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass die Nichtangabe beziehungsweise unrichtige Angabe nicht grob fahrlässig erfolgt ist.

1.1.2.2 Neu entstehende Risiken (Vorsorgeversicherung)

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für folgende Risiken:

- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen.
- Sonstige Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen (Ausnahme: Versicherungspflicht für das Halten von Hunden).
- Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
- Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

(2) Ihre Anzeigepflicht

Sie sind nach unserer Aufforderung verpflichtet, jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, müssen Sie beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(3) Rechtsfolgen bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Anzeige

Wenn Sie ein neues Risiko nicht rechtzeitig bei uns anzeigen, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

(4) Beitragsanspruch

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der An-

zeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

1.1.3 Welche Personen sind mitversichert? Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

1.1.3.1 Welche Personen sind in welchem Umfang mitversichert?

(1) Versicherungsschutz für Sie

Versicherte Person sind Sie als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer. Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer versichert für Ansprüche aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

(2) Mitversicherte Personen

a) Auf dem Grundstück beschäftigte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung des Grundstücks beauftragt haben, für Ansprüche, die gegen diese Personen aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des VN gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

b) Zwangs- und Insolvenzverwalter

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Zwangs- oder (vorläufigen) Insolvenzverwalter sowie der Treuhänder nach der Insolvenzordnung in dieser Eigenschaft.

c) Verwalter und Wohnungseigentümer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

(3) Gegenseitige Ansprüche

a) Mitversicherte Ansprüche

Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 1.2 Absatz 4 und 5 folgende Ansprüche:

- Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter.
- Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
- Gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

b) Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen bleiben Schäden am

- Gemeinschaftseigentum;
- Sonder- oder Teileigentum.

Dies gilt auch für sich daraus ergebende Vermögensschäden.

(4) Regressverzicht bei gesamtschuldnerischer Haftung

Ist ein Angehöriger von Ihnen Miteigentümer des versicherten Gebäudes, verzichten wir im Schadenfall auf einen Regress aufgrund gesamtschuldnerischer Haftung.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,

- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

1.1.3.2 Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

Für Sie und die mitversicherten Personen gilt:

a) Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf mitversicherte Personen entsprechend anzuwenden.

b) Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.

c) Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

d) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu.

1.1.3.3 Was gilt beim Vorsorgeschutz hinsichtlich mitversicherter Personen?

Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung der Ziffer 1.1.2 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person, nicht jedoch auch für Sie entsteht.

1.1.4 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall und wann übernehmen wir die Kosten eines Rechtsstreits?

(1) Leistungen

Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

a) Prüfung der Haftpflichtfrage

Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen wurden, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

b) Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen

Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

c) Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir sie ab.

(2) Kosten eines Rechtsstreits und Prozessführungsbefugnis

Wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie kommt, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten. Unsere Aufwendungen für die Kosten des Rechtsstreits rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.

1.1.5 Welche besonderen Regelungen gelten für einzelne Risiken des privaten Haus- und Grundbesitzers?

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1.5.1 In welchem Umfang haben Sie Versicherungsschutz aus Verkehrssicherungspflichten?
- 1.1.5.2 In welchem Umfang haben Sie Versicherungsschutz aus Nachhaftung als früherer Besitzer?
- 1.1.5.3 In welchem Umfang haben Sie als Bauherr Versicherungsschutz?
- 1.1.5.4 In welchem Umfang ist Ihre Haftpflicht für Nebengebäude, Garagen und Wege mitversichert?
- 1.1.5.5 In welchem Umfang haben Sie als Inhaber von Antennen-Anlagen Versicherungsschutz?
- 1.1.5.6 In welchem Umfang haben Sie als Inhaber einer Hauskläranlage oder Sickergrube Versicherungsschutz?
- 1.1.5.7 In welchem Umfang haben Sie als Inhaber von Anlagen zur Energieversorgung Versicherungsschutz?
- 1.1.5.8 In welchem Umfang sind Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger versichert?
- 1.1.5.9 In welchem Umfang sind Abwässer versichert?
- 1.1.5.10 Was gilt bei vertraglicher Übernahme von Verkehrssicherungspflichten?

1.1.5.1 In welchem Umfang haben Sie Versicherungsschutz aus Verkehrssicherungspflichten?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in der Eigenschaft als Haus- und Grundbesitzer obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Dies gilt auch für die von Ihnen ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft.

1.1.5.2 In welchem Umfang haben Sie Versicherungsschutz aus Nachhaftung als früherer Besitzer?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

1.1.5.3 In welchem Umfang haben Sie als Bauherr Versicherungsschutz?

(1) Umbauarbeiten und Renovierungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr von Umbauarbeiten (auch Erweiterungs-, An-, Zusatzbauten, Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten einschließlich der hierbei anfallenden Abbrucharbeiten), wenn dadurch die im Versicherungsschein begrifflich festgelegte Eigenschaft des Gebäudes/Grundstücks (z. B. Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus mit 3 Wohnungen) gegeben bleibt oder durch den Umbau erreicht wird.

(2) Eigenleistungen und Nachbarschaftshilfen

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht in folgenden Fällen:

- Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Erbringen von Eigenleistungen (z.B. Selbsthilfe bei der Baudurchführung, Bauplanung oder -leitung) durch Sie. Dies gilt nicht, wenn diese Leistungen gewerbsmäßig, betrieblich oder beruflich erbracht werden.
- Die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit (z.B. als Nachbarschaftshilfe) Arbeitsleistungen erbringen, für Ansprüche, die gegen diese aus Anlass dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche

gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.1.5.4 In welchem Umfang ist Ihre Haftpflicht für Nebengebäude, Garagen und Wege mitversichert?

(1) Nebengebäude, Wege und Garagen

Mitversichert ist im Umfang des Vertrages Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Unterhaltung (z.B. als Eigentümer oder Mieter) von folgenden Gebäuden:

- Nebengebäude (z.B. Seiten-, Rückgebäude, Garten- oder Geräterhäuser).
- Gärten und Wege.
- Biotop, Teiche, Schwimmbecken.
- Garagen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich diese Objekte auf dem Versicherungsgrundstück befinden und zu der versicherten Immobilie gehören.

(2) Flüssiggastanks

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Betrieb von Flüssiggastanks, sofern sich diese auf dem Versicherungsgrundstück befinden und zu der versicherten Immobilie gehören.

(3) Privatstraßen auf fremden Grundstücken

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Unterhaltung einer Privatstraße auf einem fremden Grundstück, wenn diese Straße für den Zugang zum versicherten Gebäude/Grundstück nicht entbehrlich ist.

(4) Gemeinschaftsanlagen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Betrieb von Gemeinschaftsanlagen (z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplätze für Mülltonnen oder Kinderspielflächen).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese zu der versicherten Immobilie gehören.

1.1.5.5 In welchem Umfang haben Sie als Inhaber von Antennen-Anlagen Versicherungsschutz?

(1) Antennenanlagen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Unterhaltung einer Antennenanlage auf dem versicherten Grundstück. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Antenne nur zu Ihrer eigenen Nutzung dient.

Die Unterhaltung einer Mobilfunkanlage ist über diese Regelung nicht versichert.

(2) Mobilfunkanlagen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten, wenn Sie die Aufstellung und den Betrieb einer Mobilfunkanlage durch Dritte auf dem Versicherungsgrundstück genehmigen.

Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche, die Sie vom Mobilfunkbetreiber vertraglich übernehmen und Haftpflichtansprüche wegen Gesundheitsschäden durch den Mobilfunkbetrieb.

1.1.5.6 In welchem Umfang haben Sie als Inhaber einer Hauskläranlage oder Sickergrube Versicherungsschutz?

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Gewässerschäden als Inhaber einer behördlich genehmigten Versitz- oder Sickergrube. Voraussetzung ist, dass diese ausschließlich zur Entsorgung häuslicher Abwässer des versicherten Gebäudes bestimmt ist.

Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- wegen Schäden aus Transport, Ablagerung und Verwendung der anfallenden Rückstände (z.B. Schlämme);
- wegen Schäden durch die Einleitung nicht bestimmungsgemäßer, gewässerschädigender Stoffe in die Sickergrube.

1.1.5.7 In welchem Umfang haben Sie als Inhaber von Anlagen zur Energieversorgung Versicherungsschutz?

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb folgender Anlagen zur Energieversorgung:

- Photovoltaikanlagen, sofern sich diese auf dem gleichen Grundstück befinden und der Versorgung der Immobilie dienen. Versicherungsschutz besteht auch, sofern eine Einspeisung von Strom in das Stromnetz erfolgt. Dies gilt nicht, wenn Sie Endverbraucher direkt versorgen.
- Erdwärmeanlagen, sofern sich diese auf dem gleichen Grundstück befinden und ausschließlich der Versorgung der Immobilie dienen.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- Ansprüche wegen Schäden die während und durch das Errichten dieser Anlagen entstehen (insbesondere durch Erdbohrungen).
- Ansprüche wegen Schäden an den Anlagen selbst.
- Regressansprüche eines Netzbetreibers aufgrund seiner Haftung gegenüber Endverbrauchern wegen Versorgungsstörungen.
- Ansprüche des Netzbetreibers aus Vertragsangelegenheiten.

1.1.5.8 In welchem Umfang sind Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger versichert?

(1) Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

Mitversichert ist - abweichend Ziffer 1.2 Absatz 15 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich folgender, nicht versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger verursacht werden:

- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.
- Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.
- Kraftfahrzeuge, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht werden, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.
- Kraftfahrzeuganhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

(2) Ihre besondere Pflichten beim Gebrauch von Kraftfahrzeugen

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt Teil B Ziffer 3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

(3) Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge selbst.

1.1.5.9 In welchem Umfang sind Abwässer versichert?

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 1.2 Absatz 12 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

1.1.5.10 Was gilt bei vertraglicher Übernahme von Verkehrssicherungspflichten?

Übernehmen Sie als Mieter, Pächter oder Entleiher des versicherten Gebäudes beziehungsweise Grundstücks durch Vertrag die Verkehrssicherungspflichten und die sich daraus ergebende gesetzliche Haftpflicht des Vermieters, Verpächters oder Entleihers, verzichten wir insoweit auf den Einwand aus Ziffer 1.2 Absatz 3.

1.1.6 In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?

(1) Versicherte Schäden

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die weder durch Personen noch durch Sachschäden entstanden sind. Voraussetzung hierfür ist, dass das Schadenereignis während der Wirksamkeit dieses Vertrages eingetreten ist.

(2) Einschränkung des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden, die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- Schäden, die in Zusammenhang mit den Gefahren eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) stehen;
- Schäden durch ständige Emissionen (zum Beispiel Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung, Vermittlungsgeschäften aller Art sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparsbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;
- Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

1.1.7 Was gilt bei Schäden im Ausland?

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle, wenn diese auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind.

Versicherungsschutz besteht auch für die Pflichten und Ansprüche aus den nationalen Gesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, die zur Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG erlassen wurden. Voraussetzung ist jedoch, dass die hierin geregelten Pflichten und Ansprüche den Umfang der genannten Richtlinie nicht überschreiten.

1.1.8 In welchem Umfang sind Gewässerschäden und öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) versichert?

(1) In welchem Umfang sind Gewässerveränderungen versichert?

a) Versicherte Schäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen).

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus von Ihnen betriebenen Anlagen resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 100 l/kg Inhalt je Einzelbehälter (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt.

Diese Grenzen gelten nicht für Stoffe zur Wärmetragung von nach Ziffer 1.1.5.7 mitversicherten Erdwärmeanlagen, soweit es sich nicht um Öl handelt.

Die Bestimmungen in Ziffer 1.1.2.1 (Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos) und Ziffer 1.1.2.2 (Vorsorgeversicherung) finden im Rahmen dieser Regelung keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der genannten Lagermengen überschritten wird.

b) Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden

- die durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen herbeigeführt wurden;
- durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

(2) In welchem Umfang sind Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) versichert?

a) Versicherte Schäden

Versichert sind - insoweit abweichend von Ziffer 1.1.1 Absatz 2 - auch öffentlich-rechtliche Ansprüche, die nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) gegen Sie gestellt werden.

b) Nicht versicherte Schäden und Ansprüche

Nicht versichert sind folgende Schäden, Pflichten oder Ansprüche:

- Schäden die durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen herbeigeführt wurden.
- Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- Pflichten oder Ansprüche für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben.
- Schäden wegen Gewässerveränderung, sofern diese aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus von Ihnen betriebenen Anlagen resultieren, wenn diese Anlagen die Lagermenge eines Einzelbehälters von 100 l/kg oder die aller vorhandenen Behälter insgesamt 1.000 l/kg übersteigen. Diese Grenzen gelten nicht für Stoffe zu Wärmetragung von nach Ziffer 1.1.5.7 mitversicherte Erdwärmeanlagen.

c) Höchstentschädigung

Je Schadenereignis und Versicherungsjahr beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 10% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

1.1.9 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?

(1) Vereinbarte Versicherungssummen

Die von uns zu leistende Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir im Rahmen eines Prozesses die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

(2) Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gelten mehrere Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall

Mehrere während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.

Die von uns zu leistende Entschädigung ist dann gemäß Absatz 1 auf einen Versicherungsfall begrenzt.

(3) Selbstbeteiligung

Sofern dies im Versicherungsschein vereinbart ist, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit dem vereinbarten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung).

(4) Berücksichtigung der Versicherungssumme bei Rentenzahlungen

Wenn Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen leisten müssen und der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme übersteigt, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden Fassung.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

(5) Kein Ersatz des infolge Ihrer Weigerung entstehenden Mehraufwands

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, kommen wir für den von diesem Zeitpunkt an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht auf.

1.2 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Neben den Ausschlüssen oder Leistungseinschränkungen in Ziffer 1.1 (Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang), gelten folgende Ausschlüsse für alle Risiken:

(1) Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Ziffer 1.1.3.2 b) findet insoweit keine Anwendung.

(2) Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziffer 1.1.3.2 b) findet insoweit keine Anwendung.

(3) Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Ansprüche:

- Ansprüche die durch Vertrag begründet worden sind (z.B. auf Erfüllung von Verträgen). Dies gilt auch dann, wenn die aus dem Vertrag resultierenden Ansprüche im Gesetz geregelt sind (zum Beispiel Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung, wegen Rücktritt oder Minderung).
- Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

(4) Ihre eigenen Schäden und Schäden mitversicherter Personen untereinander

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche

- von Ihnen selbst oder von Ihren Angehörigen gegen mitversicherte Personen;
- zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
- zwischen mehreren mitversicherten Personen.

In den genannten Fällen erstreckt sich der Ausschluss auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Hinweis: Eine Definition der Angehörigen finden Sie in Absatz 5 a).

(5) Schadenfälle Ihrer Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen

a) Ansprüche aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen,

- die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder
- die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

b) Ansprüche aus Schadenfällen von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie als Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig sind oder betreut werden;
- von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

(6) Schäden an geliehenen, gemieteten, geleasten oder gepachteten fremden Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person an fremden Sachen verursachen,

- die Sie oder mitversicherte Personen geliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben;
- wenn Sie die fremde Sache durch verbotene Eigenmacht erlangt haben;
- wenn die Sache Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages war.

(7) Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

(8) Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

(9) Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

(10) Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

(11) Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen:

- Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch Sie oder mitversicherte Personen resultieren.
- Sachschäden, die durch Krankheit Ihnen gehörender oder von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

(12) Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben;
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer;
- c) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt.

(13) Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

(14) Abhandengekommene Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch das Abhandenkommen von Sachen.

(15) Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Luft- oder Wasserfahrzeuge

Kein Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

(16) Ungewöhnliche und gefährliche Betätigung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Betätigung.

Ziffer 1.1.3.2 b) findet insoweit keine Anwendung.

(17) Anderweitige Tätigkeiten

Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht aus Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Risiko eigen, noch ihm sonst zuzurechnen sind.

(18) Besitz und Betrieb von Bahnen

Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht aus Besitz oder Betrieb von Bahnen (auch Schlepp- und Sesselliften).

(19) Veränderung von Grundwasser

Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse; die Regelung nach Ziffer 1.1.8 bleibt hiervon unberührt.

(20) Halten von Tieren

Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht aus dem Halten und Hüten von Tieren.

(21) Schäden am Baugrundstück und Bauwerken

a) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, Fehlern oder Mängeln durch Abbruch-, Einreiß-, Sprengarbeiten oder ähnlichen Tätigkeiten

- am Baugrundstück selbst,
- an Nachbargrundstücken, die unmittelbar an das Baugrundstück angrenzen,
- an Bauwerken oder Anlagen auf dem Baugrundstück selbst,
- an Bauwerken oder Anlagen auf Nachbargrundstücken, die unmittelbar an das Baugrundstück angrenzen.

Dies gilt auch für sich daraus ergebende Vermögensschäden.

b) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, Fehlern oder Mängeln an Grundstücken, Bauwerken, Anlagen oder deren Teilen,

- die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen beauftragte Person,
- durch Tätigkeiten (z.B. Montage- oder Reparaturarbeiten) oder Leistungen (z. B. Planung, Bauleitung),
- an diesen Immobilien oder für diese Immobilien, verursachen.

Dies gilt auch für sich daraus ergebende Vermögensschäden.

(22) Andere Bauvorhaben

Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht aus anderen als den in Ziffer 1.1.5.3 Absatz 1 bezeichneten Bauvorhaben.

1.3 Ihre besonderen Obliegenheiten

1.3.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

Wann müssen Sie besonders gefahrdrohende Umstände beseitigen?

Besonders gefahrdrohende Umstände müssen Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung unserer beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

1.3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

(1) Anzeige des Versicherungsfalls

Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

(2) Abwendung und Minderung des Schadens

Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen sowie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

Wenn mehrere Versicherer an dem Versicherungsvertrag beteiligt sind und diese unterschiedliche Weisungen erteilen, müssen Sie nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.

(3) Mitwirkung bei der Aufklärung des Schadens

Sie sind verpflichtet, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

(4) Besondere Mitteilungs- und Mitwirkungsobliegenheiten, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche erhoben werden

Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

(5) Spezielle Obliegenheiten bei Ansprüchen aus der Forderungsausfall-Deckung

Bei Geltendmachung von Ansprüchen aus der Forderungsausfall-Deckung müssen Sie uns nach Bekanntwerden einer möglichen Zahlungs-/ Leistungsunfähigkeit des Schädigers hiervon unverzüglich Meldung machen.

1.4 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

1.5 Weitere Regelungen zur Durchführung des Vertrags

1.5.1 Wann werden die Versicherungsbeiträge erhöht oder abgesenkt (Beitragsangleichung)? Welche Rechte entstehen Ihnen daraus?

(1) Beiträge, die der Beitragsangleichung unterliegen

Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

(2) Ermittlung der Beitragsangleichung

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durch-

schnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherten gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

(3) Folgen einer ermittelten Beitragsangleichung

Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Beitrag um den sich aus Ziffer 1.5.1 Absatz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Die Beitragsangleichung wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das ab dem 1. Juli beginnt. Wir teilen Ihnen den veränderten Beitrag spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragsangleichung mit. Dies kann auch in Verbindung mit einer Beitragsrechnung erfolgen.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 1.5.1 Absatz 2 ermittelt hat, dürfen wir den Beitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

(4) Entfall der Beitragsangleichung / Anrechnung auf Folgejahre

Liegt die Veränderung nach Ziffer 1.5.1 Absatz 2 oder Absatz 3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen. Die Beitragsangleichung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

(5) Voraussetzungen für eine Kündigung nach einer Beitragsangleichung

a) Kündigungsvoraussetzungen

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen.

b) Wirksamwerden der Kündigung

Die Kündigung wird sofort, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragsangleichung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

c) Erhöhung der Versicherungsteuer

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

1.5.2 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?

Ihr Anspruch auf Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

1.5.3 In welchem Umfang sind wir im Versicherungsfall bevollmächtigt?

(1) Abwicklung und Abwehr der Schadenersatzansprüche

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

(2) Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten.

(3) Recht zur Aufhebung oder Minderung von Rentenzahlungen

Erlangen Sie oder ein Versicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

1.5.4 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht

Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- wir aufgrund eines Versicherungsfalles eine Schadenersatzzahlung geleistet haben oder
- Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

(2) Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

Eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax erfüllen beispielsweise die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(3) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung sofort mit deren Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

1.5.5 Risikowegfall

Wenn Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. In diesem Fall haben wir Anspruch auf den Beitrag, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.

Teil B - Ihre Pflichten für alle Bausteine

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

(b) Zurechnung der Kenntnis dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(b) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als einmaligen Beitrag oder als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) Einzugsermächtigung

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie

den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinn von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) und Absatz 3 zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen.

Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bei uns eingegangen ist. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) und Absatz 3 zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens 2 Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir darin den rückständigen Beitrag, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach den Absätzen 3 bis 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

(3) Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

3. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(2) Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

4. Mitteilungsobliegenheit, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können

Was müssen Sie uns mitteilen, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können?

(1) Ihre Mitteilungsobliegenheit

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

Die Mitteilungsobliegenheit entfällt, wenn der andere Versicherer ein Unternehmen des Allianz Konzerns ist.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit richten sich nach Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise von der Leistungspflicht frei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

5. Gefahrerhöhung

Was gilt bei Gefahrerhöhungen?

(1) Begriff der Gefahrerhöhung

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die im Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen Umstände so wesentlich ändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

(2) Ihre Pflichten im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen

a) Verbot der Vornahme von Gefahrerhöhungen

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

b) Anzeigepflichten

Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben und dies nachträglich erkennen, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen. Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

(3) Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

(4) Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder die Gefahrerhöhung nach den Umständen als mitversichert anzusehen ist.

(5) Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung nach Absatz 3 bedarf der Schriftform.

6. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns

Wann gehen Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte auf uns über und welche Obliegenheiten müssen Sie dabei beachten?

(1) Übergang von Ersatzansprüchen

Wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser Anspruch bis zu der Höhe auf uns über, in der wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Wenn sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn sie den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

(2) Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen

Sie müssen einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren. Das bedeutet beispielsweise, dass Sie über den Anspruch oder ein ihn sicherndes Recht nicht durch Abtretung, Verzicht, Erlass oder Vergleich verfügen dürfen. Auch dürfen Sie die Realisierung des Anspruchs nicht durch bloßes Untätigbleiben verhindern.

Nachdem der Anspruch auf uns übergegangen ist, müssen Sie uns ferner bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Abweichend von Ziffer 3 gilt bei Verletzung der Obliegenheiten nach Absatz 2 Folgendes:

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir aufgrund Ihrer Obliegenheitsverletzung von dem Dritten keinen Ersatz erlangen können.

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten grob fahrlässig verletzen und wir deshalb von dem Dritten keinen Ersatz verlangen können, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Teil C - Allgemeine Regelungen

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) und Absatz 3 zahlen. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherung für fremde Rechnung

Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?

(1) Rechte aus dem Vertrag

Wenn Sie den Vertrag im eigenen Namen für einen anderen schließen (Versicherung für fremde Rechnung), können ausschließlich Sie als Versicherungsnehmer die Rechte aus dem Vertrag ausüben. Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person den Versicherungsschein besitzt.

(2) Zustimmung der versicherten Person zur Zahlung

Wir können vor Zahlung der Versicherungsleistung an Sie den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.

(3) Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

a) Zurechnung der Kenntnis und des Verhaltens der versicherten Person

Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person stehen Ihrer Kenntnis und Ihrem Verhalten gleich. Das bedeutet beispielsweise, dass die Obliegenheiten nicht nur von Ihnen zu erfüllen sind, sondern auch von der versicherten Person. Eine Zurechnung erfolgt nicht, wenn es der versicherten Person nicht möglich oder zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

b) Zustandekommen des Vertrags ohne Wissen der versicherten Person

Wenn der Vertrag ohne Wissen der versicherten Person abgeschlossen wurde, kommt es auf das Wissen der versicherten Person nicht an. Das Wissen der versicherten Person wird Ihnen aber zugerechnet, wenn Sie uns bei Abschluss des Vertrags nicht darüber informiert haben, dass Sie den Vertrag ohne Auftrag der versicherten Person schließen.

3. Bedingungsanpassung

Wann können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen?

(1) Unwirksamkeit einer Regelung

Wenn durch

- eine höchstrichterliche Entscheidung oder
 - einen bestandskräftigen Verwaltungsakt
- eine Regelung in Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt wird, sind wir berechtigt, eine davon betroffene Regelung in Ihren

Versicherungsbedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Dies gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist, dass die für unwirksam erklärte Regelung mit einer Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich ist. Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Regelungen, die angepasst werden können

Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:

- Leistungsvoraussetzungen;
- Leistungsumfang;
- Leistungsausschlüsse oder Leistungseinschränkungen;
- Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsabschluss beachten müssen;
- die Anpassung Ihres Beitrags;
- die Vertragsdauer;
- die Kündigung des Vertrags.

(3) Ersatzlose Streichung der Regelung darf nicht interessengerecht sein

Eine Anpassung setzt voraus,

- dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Bestimmung enthalten, mit der die durch die Unwirksamkeit (siehe Absatz 1) entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann und
- dass der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung darstellt, die den typischen Interessen der Vertragspartner gerecht würde.

(4) Inhalt der Neuregelung

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

(5) Durchführung der Bedingungsanpassung

Die angepasste Regelung werden wir Ihnen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) mitteilen und erläutern.

Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang unserer Mitteilung widersprechen. Ihr Widerspruch muss in Textform erfolgen.

Auf Ihr Widerspruchsrecht werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Wenn Sie fristgemäß widersprechen, tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

(6) Unser Kündigungsrecht im Falle Ihres Widerspruchs

Falls Sie der Bedingungsanpassung widersprechen (siehe Absatz 5), können wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung nicht zumutbar ist.

Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von 6 Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs schriftlich erklären, und zwar mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines Monats.

4. Definition des Versicherungsjahrs

Wie wird das Versicherungsjahr bestimmt?

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von 12 Monaten. Wenn die vereinbarte Vertragsdauer nicht nur aus ganzen Jahren besteht, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

5. Ende des Vertrags

Wie lange dauert der Vertrag und wie kann er gekündigt werden?

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Vertragsverlängerung und Kündigung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(3) Kündigung bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren

Wenn eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart ist, können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(4) Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Regelung bedarf der Schriftform.

6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Welche Zahlung schulden Sie uns bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrags?

Wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird, können wir - soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Eine Ausnahme besteht insbesondere, wenn wir wegen einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten. In diesen Fällen müssen Sie den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zahlen, zu dem Ihnen unsere Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zugeht.

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, weil Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

7. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

8. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht, wenn Sie gegen uns Klage erheben

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht, wenn wir gegen Sie Klage erheben

a) Ihr Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz ist uns bekannt

Wenn wir aus dem Versicherungsvertrag Klage gegen Sie erheben, ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

b) Ihr Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz ist uns nicht bekannt

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

(4) Zuständiges Gericht, wenn das schädigende Ereignis im Ausland eintritt

Wenn Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben und ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt, können Klagen in diesem Zusammenhang ausschließlich vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Welches deutsche Gericht zuständig ist, richtet sich danach, ob Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben. Wenn dies der Fall ist, ergeben sich die zuständigen deutschen Gerichte aus den Absätzen 1 und 2. Wenn Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz nicht in Deutschland haben, können Klagen bei dem Gericht erhoben werden, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Wenn nach dem Gesetz weitere deutsche Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

9. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.